



Protokoll Landratssitzung vom 23. September 2015

Ort Stans, Landratssaal

Zeit 08.30 bis 10.55 Uhr

Anwesend: Landrat: 56 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 29 Stimmen

2/3 Mehr: 37 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Ruedi Waser, Stansstad
Landrat Karl Tschopp, Stans
Landrat Werner Küttel, Buochs
Landrätin Ilona Cortese, Hergiswil

Vorsitz: Landratspräsident Conrad Wagner, Stans

Protokoll: Armin Eberli, Landratssekretär
Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	486
2	Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG); 2. Lesung	486
3	Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG); 2. Lesung	487
4	Kantonsreferendum	488
4.1	Motion von Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss betreffend NFA	488
4.2	Landratsbeschluss über die Ergreifung des Kantonsreferendums gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019	505
5	Motion von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, betreffend die Revision des Gastgewerbegesetzes für Paragastronomie und Abgaben	505
6	Motion von Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen, und Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend Anpassung des Personalgesetzes	511
7	Leistungsauftrag der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz, für die Jahre 2016-2019; Kenntnisnahme	518
8	Bericht zur Geschäftsprüfung 2014 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Kenntnisnahme	519
9	Jahresbericht 2014 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH); Kenntnisnahme	520

Landratspräsident Conrad Wagner: Ich begrüsse Sie herzlich zur heutigen Sitzung.

Heute ist bekanntlich Herbstanfang. Viele meinen zwar, es sei der 21. September; es ist aber, soweit ich weiss, der 23. September. Also, die Zeit für Ausflüge. Die Tage werden kürzer, der Morgen frischer, die Sonne scheint flacher und das Licht ist wieder kristall klar. Das Landratsbüro hat einen Besuch im Parlament in Luzern gemacht. Aber davon später.

Zuerst möchte ich nämlich von einem Ereignis von gestern berichten. Ich habe mit einer Vorstandsdelegation des Tourismus Stans den Kurverein Kehrsiten besucht. Es hat nicht geregnet und so sind wir mit dem Velo gefahren. Das war sehr schön. Seit meiner Kindheit gehen wir nach Kehrsiten und wir meinen, Kehrsiten zu kennen. Logisch. Wir waren auch auf einer Schulreise dort; das war meine erste Schulreise überhaupt in der Primarschule. Man ging auch schon mal zum Essen nach Kehrsiten und benutzte auch gerne das Schiff oder auch die Standseilbahn.

Gestern haben wir Neues entdeckt: Wir sind den Weg entlang des Obstlehrganges gegangen und haben schliesslich auf der Schwand den „Kulturminister“ Sepp Mathis besucht. Übrigens findet das Schwandschiessen in Kehrsiten am letzten Sonntag im Oktober statt. Alles neue Sachen, die wir kennen gelernt haben. Wir sind dann zum Restaurant „Mathisli“ gelangt; das ist jedoch am Montag und Dienstag geschlossen. Es gab gestern also dort keinen Apéro. Wir sind dann weiter gegangen zum Restaurant Tell, wo wir herzlich willkommen geheissen wurden. Früher gab es auch noch ein Restaurant bei der Talstation Bürgenstockbahn sowie das Restaurant Seeblick. Daran mag ich mich auch noch erinnern. Dort sind wir damals aber nicht rein gegangen, weil es eher gehobene Klasse war. Wir waren also gestern im Restaurant Tell, das übrigens Ende September schliessen wird, wahrscheinlich sogar definitiv.

Mir ist dabei aufgefallen: Es gibt den Mikrokosmos Kehrsiten. Wir haben darüber gesprochen. Man möchte einen Ortsplan von Kehrsiten realisieren. Das heisst, man möchte sich gerne orientieren. Auch Kehrsiten sucht so seine Identität, seine Stellung innerhalb der Gemeinde Stansstad und innerhalb des Kantons Nidwalden. Dieser Mikrokosmos erscheint mir sehr wertvoll zu sein; es sind sogenannte Nidwaldner Welten nach innen. Es sind kleine Welten, die jedoch in sich abgeschlossen sind.

Ein solcher Mikrokosmos ist wohl auch Wiesenberg. Dieser ist ja von nationaler Bedeutung, wenn nicht sogar von internationaler Bedeutung bis Shanghai. Es gibt auch die Klewenalp oder noch urigere Orte, wie zum Beispiel die Bannalp oder die Schmiedgasse und der Dorfplatz in Stans. Nicht mehr so „härzig“ ist der Länderpark als Mikrokosmos. Und gross und mächtig ist zum Beispiel der Schwanenplatz in Luzern – aber dieser ist ja gar nicht in Nidwalden. In Nidwalden befindet sich aber sicher der Bürgenstock – gross und mächtig.

Wie bereits erwähnt, besuchten wir das Parlament in Luzern. Ich habe mir überlegt, ob Luzern auch ein Mikrokosmos ist. Uns ist sie natürlich sehr gross vorgekommen – Nidwalden ist ja kleiner als die Stadt Luzern bezüglich der Einwohnerzahl. Trotzdem haben wir gesehen, dass auch die Luzerner die gleichen Probleme haben wie wir, wie zum Beispiel die Problematik mit den Flüchtlingen. Aber das ist ja übergeordnet; das Problem wird dann mit den Kantonen zusammen ausgefochten. Ein weiteres Problem ist der Durchgangsbahnhof Luzern, welcher noch nicht beschlossen ist. Man spricht von einer zweiten Gotthard-Röhre, welche allenfalls Mehrverkehr bringen wird. Das Problem „Reusswehr“ konnte gelöst werden. Da besteht eine gute Zusammenarbeit mit den am Vierwaldstättersee anliegenden Kantonen. Ich denke dabei auch an das 150 Jahre bestehende Fischerei-Konkordat Vierwaldstättersee, worüber gerade ein Buch von Josef Muggli mit dem Titel „Fische kennen keine Grenzen“ veröffentlicht wurde.

Jeder Mikrokosmos hat auch seinen Kontext. Das heisst, der Mikrokosmos ist nicht isoliert, kann nicht für sich allein bestehen. Er könnte nicht einmal allein überleben. Er braucht also den Kontext. So ähnlich wie vielleicht Europa in einem kontinentalen Kontext eingebunden ist und in der ganzen Welt. Ich denke dabei an Erdöl, Energie, Migration. So, wie etwa die Schweiz im Kontext liegt von Europa und Nidwalden im Kontext der Schweiz oder vielleicht jetzt etwas kon-

kreter im Kontext von Luzern, Obwalden und Uri. So wird Wiesenberg Teil von Dallenwil und Teil von Nidwalden und vielleicht wie ein Subkontext, ein Teil der Seilbahnen-Systeme, welche es in Nidwalden gibt. Da sind wir ja auch daran, Lösungen zu finden, damit sie überleben können, zum Beispiel mit einer Finanzierungsregelung für Wirzweli, Wiesenberg und Niederrickenbach.

So ist auch Kehrsiten Teil von Stansstad, Teil von Nidwalden, Teil auch des Bürgenstocks und vielleicht Teil des Schiffsnetzes. Wobei gewisse behaupten, die Schiffe wollten gar nicht mehr in Kehrsiten landen, damit die Leute nicht mehr an Land gehen, sondern auf dem Schiff bleiben und dort essen. Da entstehen Konflikte zwischen den Institutionen und der Schiffferei.

Ich denke zurück an den Landratsausflug nach der letzten Landratssitzung. Da haben zwei Personen die Raumentwicklung erläutert; der eine in Nidwalden und der andere in Luzern-Süd. Mir ist immer noch die Zahl präsent von 15'000 neuen Bewohnern und Arbeitsplätze, die in absehbarer Zeit in Luzern-Süd angesiedelt werden sollen. 15'000 Einwohner; das ist fast die Hälfte des ganzen Kantons Nidwalden. Für Luzern ist das aber nur ein Teilstück. Es soll auch noch Luzern-Nord und Luzern-Ost folgen und sie haben ja auch noch das Hinterland. Sie sind so etwas wie der Vorhof von Zürich oder vom Aargau. Da sehe ich denn, dass sie sich doch in einem anderen Mengengerüst bewegen, in ihrem Mikrokosmos und auch in ihrem Kosmos.

Und so appelliere ich an den vermehrten Bezug zum Kontext. Nidwalden braucht diesen Kontext und zwar müssen wir diesen frühzeitig suchen, ansonsten werden wir überrascht. Ähnlich überrascht, wie vor 200 Jahren durch die Franzosen, wo man damals den Kontext auch nicht gesucht hatte. Wir wurden damals auch von den Engelbergern überrascht als sie zum Kanton Obwalden übergetreten sind. Da hatten wir den Kontext auch nicht ganz im Griff. Einen solchen neueren Datums wäre wohl Hergiswil-Matt, wo über Nacht eine Hochlegung an Stelle einer Tieflegung der Bahngeleise hätte kommen sollen. Bis heute steht aber das Projekt immer noch im Argen. Vielleicht wird Luzern vorher die Haltestelle Ennethorw eröffnen, bevor Hergiswil-Matt geöffnet wird. Das dünkt mich denn schon im kontextualen Zusammenhang einer Zentralbahn, welche von Luzern nach Engelberg fährt, eine etwas komische Situation. Wenn es in Mattenhof, Horw, Ennethorw Haltestellen hat, wo die entsprechenden Wachstumspotenziale abgerufen werden können, wir selber dann aber ab Hergiswil-Matt eine komische Entwicklung erfahren.

Das ist das Eine. Ich möchte es nicht missen: Ich empfehle Ihnen, nehmen auch Sie diesen Mikrokosmos wahr und pflegen Sie ihn, weil das macht Nidwalden aus; das ist unsere Qualität.

Orientierung über parlamentarische Vorstösse:

1. Landrat Thomas Wallimann, Ennetmoos, hat am 10. September 2015 eine Kleine Anfrage betreffend die aktuelle Situation für Menschen aus Eritrea im Asyl- und Flüchtlingsbereich eingereicht.
2. Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen, hat mit Eingabe vom 22. September 2015 eine Kleine Anfrage betreffend Landerwerb durch die Baudirektion in Ennetmoos eingereicht.

Das Landratsbüro hat die parlamentarischen Vorstösse geprüft und dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Conrad Wagner: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Landrat Otmar Odermatt: Ich stelle mit Befremden fest, dass das Einfache Auskunftsbegehren von Peter Scheuber und mir nicht traktandiert ist und mit einer fadenscheinigen Begründung abgewiesen wurde. Ich bekam gestern die schriftliche Begründung, es sei zwar von kantonalem Interesse, aber nicht mehr aktuell. Deshalb musste ich das Einfache Auskunftsbegehren als Kleine Anfrage einreichen.

Inhaltlich geht es um einen Landkauf in Ennetmoos durch den Kanton für die Infrastrukturprojekte im Engelbergertal im Juni, der durch den Landrat so nie bewilligt wurde. Das soll nicht mehr aktuell sein, obwohl der Kredit noch bis Ende 2015 läuft? Wir hatten gar keine Möglichkeit, das Auskunftsbegehren früher einzureichen, da wir auch zuerst von diesem Landkauf Kenntnis haben mussten. Zudem gibt es während der Sommerzeit keine Landratssitzungen.

Die CVP-Fraktion findet es stossend, dass das Einfache Auskunftsbegehren mit kritischen Fragen durch Landräte mit juristischen Winkelzügen bzw. vom Landratsbüro abgewiesen worden ist. Wir bitten das Landratsbüro um Kenntnisnahme, dass es so nicht geht!

Landratspräsident Conrad Wagner: Wir nehmen diesen Hinweis zur Kenntnis. Wir treten materiell hier nicht darauf ein. Wir sind immer noch bei der Diskussion zur Traktandenliste.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 55 Stimmen: Die Traktandenliste wird genehmigt.

2 Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger: Ich habe keine weiteren Anmerkungen und beantrage Eintreten.

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 55 gegen 0 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) wird in 2. Lesung genehmigt.

3 Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Baudirektor Hans Wicki, Landammann: Seit der letzten Sitzung hat sich mit einer Ausnahme nichts verändert, nämlich einem Antrag der Redaktionskommission, der Ihnen zu gestellt worden ist. Gegen die Definition „betroffenen Gemeinden“ hat der Regierungsrat nichts einzuwenden und unterstützt den Antrag. Der Regierungsrat beantragt Ihnen Eintreten auf dieses Geschäft und ersucht Sie, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen.

Landrat Thomas Wallimann: Ja, aber – sage ich zu diesem öV-Gesetz. Es ist unbestritten, dass wir Anpassungen aufgrund der FABI-Vorlage zu machen haben. Es ist unbestritten, dass das öV-Gesetz funktioniert im Zusammenhang mit der Zentralbahn. Aber es wirft durchaus auch Fragen auf, wenn man es in einer grösseren Landschaft von Gesetzgebung und Wünschen aus verschiedenen Kreisen der Bevölkerung und Parteien betrachtet, insbesondere, dass wir doch schlanke Gesetze machen sollen, dass man vertrauen und nicht alles bis ins letzte Detail regeln soll. Das öV-Gesetz ist in meinen Augen in erster Linie ein Ausdruck, dass wir in diesem Kanton alle einbinden wollen. Der öV ist lediglich ein Zeichen dafür, dass alle zum Kanton gehören. In diesem Sinne sind das öV-Gesetz und der Grundsatz zum öV eine politische Aussage, die wir machen und dann zahlen wir auch dafür. Denn bekanntlich gibt es laut den Ökonomen nichts gratis.

Alles andere, seien es Ampeln, Kriterien und weiss der Kuckuck was, verdecken meines Erachtens einen Teil dieser Grundaussage. Ich denke, wir sollten uns davor hüten, sich nicht darauf zu verlassen, dass Dank irgendwelcher Ampeln – jetzt haben wir anfangs zwei, aber es könnten auch deren vier werden und einen Kreisel, um alles zu regeln – nicht den Eindruck bekommen, dass wir uns um den politischen Entscheid herumgedrückt hätten. Das macht mich und den einen oder anderen unserer Partei im Zusammenhang mit diesem Gesetz etwas nachdenklich.

Die wirklichen Fragen zum öV werden sich erst später stellen. Uns würde ganz besonders interessieren, wie die Schwellenwerte berechnet und wie deren Kriterien gehandhabt werden. Es ist auch spannend zu sehen, dass die Leute beispielsweise den Bus von Ennetmoos nach Ennetbürgen nicht benutzen. Dies nicht, weil es ihn nicht geben würde, sondern weil der Bus in Stans jeweils eine Minute vor Ankunft davon fährt. Die cleveren Ennetmooser wissen inzwischen, dass sie dem Chauffeur sagen, er solle dem anderen schnell ein Telefon geben damit er dann auch wartet – dann funktioniert es. Die Leute fahren also nicht, weil sie nicht können und nicht, weil sie nicht möchten.

Auch ist es so, dass sich durch die Arbeits- und Ruhezeitverordnung für die Buschauffeure der öV und das Busfahren in unserem Kanton ziemlich verteuert haben, weil gewisse Leute, die im Büro arbeiten und den Bus benutzen könnten, das nun nicht mehr können. Dadurch wird aber gerade die Effizienz des Busbetriebes stark eingeschränkt. Das hat alles nichts mit öV-Gesetz und nichts mit Ampeln zu tun, aber es hat wesentlich damit zu tun, was es uns kostet.

In diesem Zusammenhang sind wir uns bewusst, dass wenn wir dieses Gesetz annehmen, auch Ja sagen zum öV im Sinne einer Vernetzung des Kantons. Die anderen Fragen werden später kommen. So sind wir in unserer Fraktion nach wie vor gespalten, wie wir uns gegenüber dem vorliegenden öV-Gesetz stellen wollen. Aber ich denke, grossmehrheitlich werden wir es annehmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 9 Festlegung / 1. Ordentliche Verkehrslinien

Landratssekretär Armin Eberli: Im Namen der Redaktionskommission beantrage ich Ihnen, in Art. 9 Abs. 2 im Sinne einer Klarstellung, die Formulierung entsprechend zu ergänzen. Sie haben den Antrag per E-Mail zugestellt erhalten:

„2 Er kann die Bestellung einer kantonalen Verkehrslinie von einer anteilmässigen Mitfinanzierung durch die betroffenen Gemeinden abhängig machen.“

Mit der Ergänzung durch „die betroffenen Gemeinden“ soll verdeutlicht werden, dass nur jene Gemeinden zur Mitfinanzierung herangezogen werden können, auf deren Gebiet die Verkehrslinie auch tatsächlich durchführt. Inhaltlich entspricht dieser Antrag dem Antrag des Regierungsrates.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Bereinigungsabstimmung Antrag Regierungsrat / Antrag Redaktionskommission

Der Landrat unterstützt mit 54 Stimmen den Antrag der Redaktionskommission.

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 51 gegen 4 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG) wird in 2. Lesung genehmigt.

4 Kantonsreferendum

4.1 Motion von Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss betreffend NFA

MOTION

Therese Rotzer-Mathyer, Buochserstrasse 2, 6373 Ennetbürgen

Ennetbürgen, 21. Mai 2015

Motion betreffend Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss betr. NFA
(Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz i.V.m. Art. 61 Ziff. 1 Kantonsverfassung)

Der nationale Finanzausgleich bereitet den Geberkantonen seit längerem Sorge. Die zu entrichtenden Beiträge haben sich in den letzten Jahren massiv erhöht. Dabei hat sich gezeigt, dass der Zielwert von 85% beim Ressourcenausgleich inzwischen bei allen Kantonen erreicht wurde. Daher beantragt der Bundesrat National- und Ständerat völlig zu Recht, eine Kürzung des NFA ab 2016 um CHF 330 Mio.

Die Kürzung des Ressourcenausgleichs soll beim Bundeshaushalt CHF 196 Mio. (vertikaler Ausgleich) und für die ressourcenstarken Kantone 134 Mio. (horizontaler Ausgleich) ausmachen. Dies entspricht dem Mittelwert der Ueberdotierung in der Vierjahresperiode 2012-2015. Für den Kanton Nidwalden hätte das zur Folge, dass sich die Zahlung in den Ressourcenausgleich um CHF 1,8

Mio. von CHF 21,4 Mio. auf CHF 19,6 Mio. reduzieren würde (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Festlegung des Ressourcen- und Lastenausgleichs zwischen Bund und Kantonen für die Beitragsperiode 2016-2019 vom 3. September 2014, BBl S. 6603).

Der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt und hat dieser folgerichtigen Anpassung des NFA am 10. März 2015 zugestimmt. Leider hat der Ständerat den bundesrätlichen Vorschlag am 9. Dezember 2014 und am 17. März 2015 abgelehnt. Er hat die Beibehaltung der bisherigen Höhe befürwortet. Nun wird der Nationalrat das Geschäft voraussichtlich in der Sommersession im Juni behandeln.

Sollte sich die ablehnende Haltung des Ständerates durchsetzen, hätte das für die Geberkantone gravierende Folgen. Obwohl die im Finanzausgleichsgesetz formulierten Zielwerte erreicht wären, würden die Geberkantone und der Bund nach wie vor übermässig zur Kasse gebeten. Aus diesem Grund laufen in verschiedenen Kantonen Vorbereitungsarbeiten zur Ergreifung des Ständesreferendums gegen einen für die Geberkantone ungünstigen Bundesbeschluss. Damit das Volk über diesen Bundesbeschluss abstimmen kann, müssen mindestens acht Kantone das Referendum ergreifen. Daher sollte auch im Kanton Nidwalden zwingend ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Formelles

Gemäss Art. 141 Bundesverfassung können 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone gegen Bundesbeschlüsse das Referendum ergreifen, so dass die Vorlage dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden muss. Im Kanton Nidwalden hat der Landrat über die Ausübung der dem Kanton zustehenden Rechte der Initiative und des Referendums in der Eidgenossenschaft zu entscheiden (Art. 61 Ziff. 1 KV).

Das Kantonsreferendum muss innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Publikation des Bundesbeschlusses im Bundesblatt eingereicht werden. Der Landrat kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Beratung der eidgenössischen Räte in der Junisession 2015 über ein Ergreifen des Kantonsreferendums entscheiden. Damit die 100tägige Frist eingehalten werden kann, wird beantragt, die vorliegende Motion als dringlich zu erklären.

Anträge

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat fristgerecht eine Vorlage zur Ergreifung des Kantonsreferendums gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019 (Geschäft 14.066) vorzulegen, sollten die eidgenössischen Räte bei diesem Geschäft nicht den Anträgen des Bundesrates um Kürzung des Ressourcenausgleichs um CHF 330 Mio. zustimmen.
2. Die vorliegende Motion sei im Sinne von § 107 LRR dringlich zu erklären.

Ich danke für die Gutheissung meiner Anträge.

Therese Rotzer-Mathyer, Landrätin

Mitunterzeichnende: Peter Scheuber, Josef Odermatt, Stefan Hurschler, Andreas Gander, Joseph Niederberger, René Wallimann, Viktor Baumgartner, Bruno Christen, Josef Bucher, Hans-Peter Zimmermann, Otmar Odermatt, Karin Costanzo, Sepp Barmettler, Martin Blättler, Norbert Rohrer, Alice Zimmermann

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 519

Stans, 7. Juli 2015

Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kantonsreferendum. Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt**1.1 Motion**

Mit Schreiben vom 21. Mai 2015 haben Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss betreffend des Nationalen Finanzausgleich (NFA) eingereicht.

1.1.1

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat fristgerecht eine Vorlage zur Ergreifung des Kantonsreferendums gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019 (Geschäft 14.066) vorzulegen, sollten die eidgenössischen Räte bei diesem Geschäft nicht den Anträgen des Bundesrates um Kürzung des Ressourcenausgleichs um CHF 330 Mio. zustimmen.
2. Die vorliegende Motion sei im Sinne von § 107 LRR dringlich zu erklären.

1.1.2

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2015 die Motion als dringlich erklärt. Gemäss § 107 Abs. 2 des Landratsreglements (NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen zwei Monaten seit der Dringlicherklärung seine Stellungnahme abzugeben.

1.2 Vorgeschichte**1.2.1**

Der Bundesrat hat mit Botschaft vom 3. September 2014 den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019 unterbreitet. Dieser Entwurf sah folgende Regelungen vor:

Art. 1 Grundbeitrag des Bundes

Der Grundbetrag des Bundes an den Ressourcenausgleich für die Jahre 2016-2019 beträgt 2 149 681 026 Franken pro Jahr.

Art. 2 Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone

Der Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone an den Ressourcenausgleich für die Jahre 2016-2019 beträgt 1 468 294 671 Franken pro Jahr.

Art. 3 Anpassung durch den Bundesrat

1 Der Bundesrat wird beauftragt, die Beiträge nach den Artikeln 1 und 2 neu zu berechnen. Er berücksichtigt dabei:

- a. für den Beitrag nach Artikel 1 die Entwicklung des Ressourcenpotenzials aller Kantone in den Jahren 2015 und 2016 und nimmt anschliessend eine Reduktion von 196 270 488 Franken vor;
- b. für den Beitrag nach Artikel 2 die Entwicklung des Ressourcenpotenzials der ressourcenstarken Kantone in den Jahren 2015 und 2016 und nimmt anschliessend eine Reduktion von 133 792 973 Franken vor.

2 Er nimmt diese Anpassungen zusammen mit der Festlegung der Zahlen zum Referenzjahr 2016 vor.

Die gesamte Dotation sollte nach diesem Vorschlag also rund 3.6 Milliarden Franken betragen. Das sind jährlich 330 Millionen Franken weniger als bisher. Für den Bundeshaushalt würde dies ab dem Jahr 2016 eine Entlastung von 196 Millionen Franken, für die ressourcenstarken Kantone eine von 134 Millionen Franken bedeuten. Der Bundesrat begründet die Reduktion des Ressourcenausgleichs damit, dass die angestrebte Mindestausstattung in der Beitragsperiode 2012-2015 mit 86.3 Prozent von allen Kantonen deutlich übertroffen wurde.

1.2.2

Eine Mehrheit der Finanzkommission des Ständerats beantragte am 6. November 2014 einen Grundbeitrag des Bundes an den Ressourcenausgleich für die Jahre 2016-2019 von 2'345'951'514 Franken pro Jahr (Art. 1), einen Grundbetrag der ressourcenstarken Kantone an den Ressourcenausgleich für die Jahre 2016-2019 von 1'602'087'645 Franken pro Jahr (Art. 2) sowie keine Reduktion des Ressourcenpotenzials (Art. 3). Damit lehnte eine Mehrheit der Kommission den Vorschlag des Bundesrats für eine Reduktion des Ressourcenausgleichs ab.

Die Mehrheit des Ständerats folgte am 9. Dezember 2014 der Mehrheit der ständerätlichen Finanzkommission. Der Ständerat lehnte damit den Vorschlag des Bundesrates ab.

1.2.3

Die Mehrheit der Finanzkommission des Nationalrats stimmte am 10. Februar 2015 dem Antrag des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019 zu. Die Kommission befürwortete damit eine Reduktion des Ressourcenausgleichs um 330 Millionen Franken pro Jahr.

Die Mehrheit des Nationalrats folgte am 10. März 2015 betreffend die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsjahre 2016-2019 der Mehrheit der Finanzkommission des Nationalrats und damit dem Entwurf des Bundesrats.

1.2.4

Aufgrund der vorhandenen Differenz ging das Geschäft wieder an den Ständerat. Die Mehrheit der Finanzkommission des Ständerats hielt am 12. März 2015 vollumfänglich an ihren Anträgen vom 6. November 2014 fest.

Der Ständerat hielt am 17. März 2015 ebenfalls vollumfänglich an seinen Beschlüssen vom 9. Dezember 2014 fest: Die Geberkantone sollten also gleich viel in den Nationalen Finanzausgleich einzahlen wie bisher. Damit lehnte der Ständerat eine Senkung der Beiträge zum zweiten Mal ab und stellte sich gegen den Nationalrat und den Bundesrat.

1.2.5

Am 20. März 2015 nahm die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Kenntnis von der Differenz zwischen National- und Ständerat betreffend die Dotation des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019. Die Mehrheit der Regierungsvertreterinnen und -vertreter der Kantone hielten es für wichtig, dass diese Differenz zwischen den beiden Räten ausgeräumt wird und dass dazu die Möglichkeit einer politischen Verständigung der Kantone geprüft wird, um die Situation zu deblockieren. Schliesslich stimmten 19 Kantone der politischen Verständigung zu, sechs Kantone lehnten sie ab und ein Kanton enthielt sich der Stimme. Damit war das erforderliche Quorum von 18 Kantonen erreicht und die politische Verständigung der Kantone betreffend die Festlegung des Ressourcenausgleichs zwischen Bund und Kantonen für die Beitragsperiode 2016-2019 verabschiedet. Der Kanton Nidwalden lehnte den Beschluss ab.

1.2.6

Eine Mehrheit der Finanzkommission des Nationalrats beantragte dem Nationalrat am 30. März 2015, an seinem ersten Beschluss festzuhalten, also dem Vorschlag des Bundesrats zu folgen.

1.2.7

Mit Zirkularbeschluss vom 18. Mai 2015 schlug eine Mehrheit der Kantone (nicht zu dieser Mehrheit gehörte unter anderem der Kanton Nidwalden) vor, die Dotation des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019 um 165 Millionen Franken zu kürzen. Dies entspricht der Hälfte des

vom Bundesrat unterbreiteten Kürzungsvorschlags. Der Beitrag des Bundes würde damit um rund 98 Millionen Franken sinken, während der Anteil der ressourcenstarken Kantone um rund 67 Millionen Franken abnehmen würde.

1.2.8

Der Nationalrat hielt am 3. Juni 2015 nach einer hitzigen Debatte mit 103:87 Stimmen (bei einer Enthaltung) an seinem Beschluss vom 30. März 2015 fest und stimmte damit erneut dem Vorschlag des Bundesrats zu. Der Nationalrat beharrte damit darauf, die Geberkantone um jährlich 124 Millionen Franken zu entlasten. Eine Absage erteilte er damit auch dem Kompromissvorschlag der Kantone. Mit seinem Entscheid blieb der Nationalrat auf der Linie des Bundesrats.

1.2.9

Am 4. Juni 2015 schwenkte die Finanzkommission des Ständerats auf den Vorschlag der KdK um, wonach die Dotation des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019 um 165 Millionen Franken zu kürzen sei. Der Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone sollte danach 1'535'191'158 Franken pro Jahr betragen.

Der Ständerat folgte am 8. Juni 2015 mit 30:14 Stimmen dem Vorschlag seiner Finanzkommission. Dieser Kompromissvorschlag würde die Geberkantone jährlich um 67 Millionen Franken entlasten.

1.2.10

Am 10. Juni 2015 beantragte die Finanzkommission des Nationalrats Festhalten, also dem Vorschlag des Bundesrats zuzustimmen.

Am 15. Juni 2015 stimmte der Nationalrat dem Kompromiss des Ständerats zu. Damit sollen die Geberkantone in den Jahren 2016-2019 um 67 Millionen Franken pro Jahr entlastet werden. Der Nationalrat nahm also den Vorschlag an – wenn auch zähneknirschend und gegen den Willen der Kommissionsmehrheit.

1.2.11

Am 19. Juni 2015 erfolgte die Schlussabstimmung. Die entsprechende Publikation im Bundesblatt mit der Referendumsmöglichkeit erfolgte am 30. Juni 2015. Damit läuft die hunderttägige Referendumsfrist am 8. Oktober 2015 ab.

1.3 Kantonsreferendum

1.3.1 Rechtliche Grundlagen für das Kantonsreferendum

Gemäss Art. 141 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sind Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und völkerrechtliche Verträge dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses verlangen (fakultatives Referendum). Beim vorliegenden Bundesbeschluss läuft die Referendumsfrist bis zum 8. Oktober 2015.

Verlangen mindestens acht Kantone gültig ein Referendum, so hat der Bundesrat die Volksabstimmung anzuordnen (Art. 59c des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, BPR; SR 161.1). Kein Kanton kann ein gültig eingereichtes Referendumsbegehren hinterher wieder zurückziehen (Art. 59b BPR).

Beim Kantonsreferendum haben Halbkantone jeweils eine ganze Stimme (Ehrenzeller/Nobs, in: Ehrenzeller/Schweizer/Schindler/Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, N 9 ff. zu Art. 141 BV; vgl. auch

<http://www.parlament.ch/d/dokumentation/dossiers/dossiers-archiv/steuerpaket/seiten/steuerpaket-kantonsreferendum.aspx>).

Gestützt auf Art. 61 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 (NG 111) fällt die Ausübung der dem Kanton zustehenden Rechte der Initiative und des Referendums in der Eidgenossenschaft in die Zuständigkeit des Landrates. Im Kanton Nidwalden ist somit der Landrat zur Ergreifung des Kantonsreferendums zuständig.

1.3.2 Vorgehensweise

Nach der Schlussabstimmung in den Eidgenössischen Räten muss die Vorlage zunächst im Bundesblatt veröffentlicht werden (Art. 2 lit. f des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vom 18. Juni 2004, PubLG; SR 170.512). Der referendumsfähige Beschluss wird zehn Tage nach der Schlussabstimmung im darauffolgenden Bundesblatt veröffentlicht. Damit wird die hunderttägige Referendumsfrist ausgelöst (Art. 141 BV). Innerhalb dieser Frist muss das Referendum entweder von acht Kantonen (oder «klassisch» von 50'000 Stimmberechtigten) ergriffen werden. Massgebend ist der Eingang bei der Bundeskanzlei (Art. 59a Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, BPR; SR 161.1). Solange kein Bundesbeschluss vorliegt, gibt es keinen Referendumsgegenstand und das Kantonsreferendum kann nicht ergriffen werden.

Die «Stimmabgabe» eines Kantons für das Kantonsreferendum wird durch ein Schreiben der Kantonsregierung an die Bundeskanzlei ausgeübt, welches innerhalb der hunderttägigen Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei eintreffen muss (Art. 59a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, BPR; SR 161.1) und von Gesetzes wegen folgende Angaben enthalten muss (Art. 67a BPR):

- a) den Erlass mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung;
- b) das Organ, welches im Namen des Kantons die Volksabstimmung verlangt;
- c) die kantonalrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen zum Kantonsreferendum;
- d) das Datum und das Ergebnis des Referendumsbeschlusses.

Verlangen mindestens acht Kantone gültig ein Referendum, so hat der Bundesrat die Volksabstimmung anzuordnen. Kommt ein solches Referendum zustande, entscheidet das Volksmehr über Annahme oder Ablehnung.

1.4 Rechtliche Grundlagen des Ressourcenausgleichs

Die rechtlichen Grundlagen für die Festlegung des Ressourcenausgleichs finden sich in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2002 (FiLaG; SR 613.2):

In Art. 135 Abs. 2 BV sind die Ziele des Ressourcenausgleichs verankert. Er soll insbesondere die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen verringern (Bst. a), den Kantonen minimale finanzielle Ressourcen gewährleisten (Bst. b) und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Kantone im nationalen und internationalen Verhältnis erhalten (Bst. e). Im selben Verfassungsartikel sind in Abs. 3 im Weiteren die Leitplanken für die Finanzierung des Ressourcenausgleichs festgelegt. So werden die Mittel durch die ressourcenstarken Kantone und den Bund zur Verfügung gestellt, wobei die Leistungen der ressourcenstarken Kantone mindestens zwei Drittel und höchstens vier Fünftel der Leistungen des Bundes betragen.

Das FiLaG hat in Art. 2 die Ziele und in Art. 4 die Leitplanken der Finanzierung des Ressourcenausgleichs noch einmal aufgenommen. Art. 5 und 6 regeln schliesslich das Verfahren für die Festlegung bzw. Verteilung der Mittel für den Ressourcenausgleich. In Art. 6 Abs. 3 ist festgelegt, dass zusammen mit den Leistungen des Ressourcenausgleichs angestrebt wird, dass die massgebenden eigenen Ressourcen jedes Kantons pro Einwohnerin und Einwohner mindestens 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts erreichen.

Die Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 7. November 2007 (FiLaV; SR 613.21) und deren Anhänge halten die Details zum Finanz- und Lastenausgleich fest, unter anderem das Ressourcenpotenzial, die Berechnung der Beiträge der ressourcenstarken Kantone sowie die Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone in Franken. Die Dotierung der Ausgleichsgefässe nehmen die Eidgenössischen Räte alle vier Jahre jeweils für eine Beitragsperiode anhand eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses vor. Der Bundesbeschluss kommt erst dann zu Stande, wenn beide Eidgenössischen Räte zustimmen (Art. 163 Abs. 1 BV).

2 Erwägungen

2.1 Die Festlegung des Ressourcenausgleichs zwischen Bund und Kantonen im Überblick

Im Jahr 2008 wurde die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft gesetzt. Mit ihr wurden die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen auf eine neue Basis gestellt. Die NFA umfasste die Zuteilung der öffentlichen Aufgaben sowie die Umverteilung von finanziellen Mitteln zwischen dem Bund und den Kantonen (Finanzausgleich i.e.S.). Sie verfolgt einerseits das Ziel des Abbaus der kantonalen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und andererseits die Steigerung der Effizienz der staatlichen Aufgabenerfüllung. Der Finanzausgleich i.e.S. besteht aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem temporären Härteausgleich. Der vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) gemeinsam finanzierte Ressourcenausgleich bildet dessen Hauptelement. Er strebt an, dass alle ressourcenschwachen Kantone über eine Mindestausstattung an finanziellen Ressourcen verfügen. Die politische Steuerung des Finanzausgleichs i.e.S. erfolgt dadurch, dass das Parlament die Grundbeiträge für den Ressourcen- und den Lastenausgleich jeweils für eine Vierjahresperiode festlegt.

Im Jahr 2010 legte der Bundesrat den ersten Wirksamkeitsbericht vor. Dieser kam zum Schluss, dass die Ziele des Finanzausgleichs in der ersten Vierjahresperiode weitgehend erreicht wurden.

Der zweite Wirksamkeitsbericht, vorgelegt im Jahr 2014, kommt hinsichtlich der Zielerreichung zum Schluss, dass der Finanzausgleich gut funktioniert und die Ziele in der betrachteten Periode weitgehend erreicht wurden. Bezüglich der Erreichung der einzelnen Ziele stellt der Wirksamkeitsbericht unter anderem fest, dass die gemäss Art. 6 FiLaG anzustrebende Ausstattung je Einwohnerin bzw. Einwohner von mindestens 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts 2012-2015 in sämtlichen Kantonen deutlich übertroffen wurde. Deshalb schlug der Bundesrat für die nächste Vierjahresperiode eine Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs vor: Die Grundbeiträge des vertikalen und des horizontalen Ressourcenausgleichs sollten für die Periode 2016-2019 gekürzt werden. Bei der Festlegung dieser Anpassung schlägt er eine vergangenheitsorientierte Vorgehensweise vor. Das Ausmass der Anpassung der Dotation des Ressourcenausgleichs soll sich an den Finanzausgleichszahlen der gesamten zweiten Vierjahresperiode (Referenzjahre 2012-2014) orientieren. Anhand dieser Daten wird für jedes Jahr diejenige Dotation berechnet, mit welcher der ressourcenschwächste Kanton nach erfolgtem Ressourcenausgleich einen Index von genau 85.0 Punkten erreicht hätte. Die durchschnittliche Differenz zwischen der effektiven Dotation des Ressourcenausgleichs und dem so berechneten (hypothetischen) Volumen entspricht dem Ausmass der Anpassung. Diese beläuft sich auf der Grundlage der Jahre 2012-2014 auf 279 Millionen Franken. Der Wirksamkeitsbericht weist darauf hin, dass aufgrund der Zahlen zum Referenzjahr 2015 dieser Betrag noch anzupassen sei. Das Mindestausstattungsziel bildet die einzige quantitative Zielgrösse des Finanzausgleichs. Aus der Sicht des Bundesrats ist es deshalb folgerichtig und systemkonform, die Anpassung der Dotation jeweils an dieser Zielgrösse auszurichten. Aber auch die Zielgrösse selber muss regelmässig überprüft werden. Die diesbezügliche Analyse im Wirksamkeitsbericht kommt zum Ergebnis, dass sich aufgrund der Ausgabenentwicklungen seit Einführung der NFA weder eine Erhöhung noch eine Senkung des Zielwerts von 85 Prozent aufdrängt. Die Mindestausstattung dient dazu, dass jeder Kanton seine Kernaufgaben möglichst autonom und ohne übermässige Steuerbelastung erfüllen kann.

Tabelle: Entwicklung der Überdotation 2012-2015

	2012	2013	2014	2015	Mittelwert
Total Überdotation	68'275'693	269'978'269	498'647'106	483'352'776	330'063'461
Beitrag Bund	40'511'502	160'413'460	296'945'506	287'211'482	196'270'488
Beitrag Kantone	27'764'191	109'564'809	201'701'600	196'141'294	133'792'973

Mit einer Kürzung der Dotation gemäss Vorschlag des Bundesrates wäre der Index der Kantone Uri und Jura nach Ausgleich im Jahr 2016 immer noch auf 86.8 Prozent zu liegen gekommen, also immer noch wesentlich über dem gesetzlich anzustrebenden Ziel von 85 Prozent. Mit der Dotation gemäss Vorschlag des Ständerates (keine Kürzung) wäre der Index der Kantone Uri und Jura im Jahr 2016 auf 87.9 Prozent (also praktisch 88 Prozent) zu liegen kommen. Mit der Dotation gemäss Vorschlag der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), welche nun beschlossen wurde (also Kürzung um 165 Millionen Franken) wird der Index der Kantone Uri und Jura im Jahr 2016 auf

87.4 Prozent zu liegen kommen. Dies ist immer noch deutlich mehr als die angestrebten 85 Prozent.

2.2 Haltung der Kantone und des Bundesrats

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wie auch diverse Kantonsregierungen, politische Parteien und interessierte Organisationen anerkennen die Bedeutung der NFA als grundlegende Reform der föderalistischen Staatsordnung unseres Landes, so auch der Kanton Nidwalden. Was es braucht, um die Solidarität auch in Zukunft zu gewährleisten und nicht zu sehr zu strapazieren, darüber sind sich die Konferenz der ressourcenschwachen Kantone und jene der NFA-Geberkantone indessen nicht einig. Gemäss den ressourcenschwachen Kantonen dürfe angesichts der nach wie vor grossen Disparitäten zwischen den Kantonen und der ausgeprägten Dynamik des Ertrags der direkten Bundessteuer (83 Prozent zugunsten des Bundes, 17 % zugunsten der Kantone) die Dotierung der Ausgleichsgefässe nicht reduziert werden; vielmehr sei sie zu erhöhen. Für die ressourcenstarken Kantone (wie auch für die FDP, Die Liberalen, economie-suisse und den Schweizerischen Gewerbeverband) stehen dagegen Systemverbesserungen im Vordergrund, um Benachteiligungen einzelner Kantone zu korrigieren. Die Mehrheit der Kantone spricht sich betreffend die Dotation von Ressourcen- und Lastenausgleich gegen die Empfehlungen des Bundesrats aus. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass sich insbesondere bei den Fragen rund um den Ressourcenausgleich die Positionen der ressourcenstarken und der ressourcenschwachen Kantone polarisierend gegenüberstehen. Der Bundesrat hält trotzdem an seinem Antrag fest, das Volumen des Ressourcenausgleichs zu kürzen.

2.3 Argumente für eine Anpassung der Dotation des Ressourcenausgleichs

Der Bundesrat und mit ihm der Regierungsrat des Kantons Nidwalden erachtet eine Anpassung der Dotation des Ressourcenausgleichs aufgrund der Entwicklungen in der Vierjahresperiode 2012-2015 als notwendig und systemkonform. Die vorgebrachten Gegenargumente sind nicht stichhaltig:

- Der Begriff «Mindestausstattung» bezieht sich auf alle Kantone und nicht nur auf den ressourcenschwächsten: Der Ressourcenausgleich soll so dotiert sein, dass alle Kantone einen Indexwert von mindestens 85 erreichen (Art. 6 Abs. 3 FiLaG). Diese Mindestausstattung wird dadurch gewährleistet, dass der ressourcenschwächste Kanton auf einen Index von möglichst genau 85 angehoben wird, womit die übrigen Kantone alle oberhalb dieses Werts liegen. Gemeint war nie, dass die Messlatte von 85 ein Minimum für den ressourcenschwächsten Kanton ist und demnach auch höher liegen könnte. Es war schon immer geplant, die jeweilige Neudotierung des Ressourcenausgleichs auf eine neue Vierjahresperiode stets an diesem Ziel zu orientieren.
- Gemäss Art. 6 Abs. 3 FiLaG bezieht sich das Mindestausstattungsziel von 85 auf den Indexwert nach erfolgtem Ressourcenausgleich.
- Eine Mindestausstattung von 85 ist auch für die nächste Vierjahresperiode gerechtfertigt, wie der Vergleich zwischen der Ausgabenentwicklung der Kantone insgesamt und der vier ressourcenschwächsten Kantone gezeigt hat.
- In den Jahren 2012 bis 2015 war die Dotation des Ressourcenausgleichs um 7.6 Prozent höher, als es notwendig gewesen wäre, um die Ziele des NFA mit Bezug auf die Mindestausstattung zu erreichen. Deshalb ist für die nächsten Jahre eine gewisse Korrektur vorzunehmen. Die Dotation ist auch mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Korrektur immer noch überdotiert. Es besteht nach heutiger Berechnung im Jahr 2015 immer noch eine Überdotation von 150 Millionen Franken. Man muss deshalb nicht damit rechnen, dass es ab dem Jahr 2016 zu einer grossen Unterdotation kommen würde. Im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz wird vorgesehen, dass alle vier Jahre die Dotation überprüft und allenfalls entsprechend angepasst wird, weshalb jetzt diese Anpassung vorzunehmen ist. Jetzt, da die klaren Kriterien erfüllt sind, sollte man das auch nachvollziehen.
- Der Vorschlag des Bundesrats sieht vor, dass der Grundbeitrag des Bundes an den Ressourcenausgleich für die Jahre 2016-2019 jährlich 2.15 Milliarden und derjenige der ressourcenstarken Kantone jährlich 1.47 Milliarden Franken betragen soll. Die gesamte Dotation des Ressourcenausgleichs beträgt somit rund 3.6 Milliarden Franken pro Jahr. Das ist jährlich 330 Millionen Franken weniger als bisher. Dieser Vorschlag des Bundesrats, die Dotation um 330 Millionen Franken zu kürzen, stellt bereits einen Kompromiss dar. Einerseits wurde damit gegen die im Rahmen des Wirksamkeitsberichtsverfahrens vorgeschlagenen NFA-Optimierungen der Geberkantone argumentiert und andererseits ist der vom Bundesrat vorgeschlagene Reduktionsbetrag niedriger als die effektive kalkulatorische Überdotation. Die Überdotation des Res-

sourcenausgleichs für das Jahr 2014 betrug 499 Millionen Franken, diejenige für das laufende Jahr 2015 beträgt 483 Millionen Franken. Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Reduktionssumme um 330 Millionen Franken ist somit bereits eine Reserve von rund 150 Millionen Franken einberechnet. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements hat in den Beratungen im National- und Ständerat explizit auf diesen wichtigen Umstand hingewiesen. Die Reserve ist für den Fall vorgesehen, dass sich die schwächsten Nehmerkantone schlechter als angenommen entwickeln würden.

- Der Bundesrat hat im zweiten Wirksamkeitsbericht 2012-2015 die vom Kanton Nidwalden und den übrigen Geberkantonen eingebrachten Korrekturvorschläge abgelehnt und dabei auf die vorgeschlagene Reduktion der Dotation des Ressourcenausgleichs sowie auf die weiteren Arbeiten im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichts 2016-2019 verwiesen. Aus diesem Grund beharrt der Regierungsrat konsequent auf der Umsetzung des Bundesratsvorschlags zur Ressourcenausgleichsdotation. Die Reduktionspotenziale der Dotierung, welche sich aus der anzustrebenden Zielerreichung von 85 Prozent gemäss FiLaG ergeben, sind gesetzeskonform umzusetzen. Entsprechend lehnt der Regierungsrat auch die politische Verständigungslösung der KdK ab.

2.4 Würdigung der Vorlage aus kantonaler Sicht

2.4.1

Es gilt zu beachten, dass bereits der Vorschlag des Bundesrats, die Dotation um 330 Millionen Franken zu kürzen, einen Kompromiss darstellt. Einerseits wurde damit gegen die im Rahmen des Wirksamkeitsberichtsverfahrens vorgeschlagenen NFA-Optimierungen der Geberkantone argumentiert, andererseits ist der vom Bundesrat vorgeschlagene Reduktionsbetrag niedriger als die effektive kalkulatorische Überdotierung. Die Überdotation des Ressourcenausgleichs für das Jahr 2014 betrug 499 Millionen Franken, diejenige für das laufende Jahr 2015 beträgt 483 Millionen Franken. Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Reduktionssumme um 330 Millionen Franken ist somit bereits eine Reserve von rund 150 Millionen Franken einberechnet. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements hat in den Beratungen im National- und Ständerat explizit auf diesen wichtigen Umstand hingewiesen.

2.4.2

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der vom Bundesrat am 3. September 2014 unterbreitete Bundesbeschluss einen korrekten, konsequenten und vermittelnden Kompromissvorschlag unter dem geltenden System darstellt. Die NFA soll die Schwachen stärken und nicht die Starken schwächen. Mit dem Vorschlag des Bundesrates verfügen alle Kantone über ausreichend finanzielle Mittel, um ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Senkung der Grundbeiträge erscheint als faire, vermittelnde Lösung. Diese Anpassung berücksichtigt Geber- wie Nehmeranliegen gleichermaßen. Es besteht kein Anspruch der Nehmerkantone auf eine Ausstattung von mehr als 85 Prozent. Die von der KdK vorgeschlagene politische Verständigungslösung, welcher nun der National- und der Ständerat zugestimmt haben, wird vom Regierungsrat abgelehnt. Dieser Entscheid als Kompromiss eines schon vom Bundesrat vorgeschlagenen Kompromisses entspricht nicht den im FiLaG vorgesehenen Steuerungsmechanismen des Ressourcenausgleichs. Er würde vielmehr ein nachteiliges Präjudiz für künftige Anpassungen darstellen und ist deshalb weder sachgerecht noch inhaltlich begründbar.

2.4.3

Es besteht gemäss Gesetz kein Anspruch der Nehmerkantone, auf eine Dotation von mehr als 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts angehoben zu werden. Der Vorschlag des Bundesrats wendet lediglich das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich an und setzt es korrekt um. Der Regierungsrat fordert deshalb die Umsetzung des Bundesratsvorschlags.

2.4.4

Neben dem Kanton Nidwalden wurden auch in den Kantonen Schaffhausen, Zug und Schwyz Vorstösse zur Ergreifung eines Kantonsreferendums eingereicht.

2.4.5

Aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes dürfte es schwierig werden, dass das Kantonsreferendum zustande kommt. Die Chance, dass von den neun aktuellen Geberkantonen effektiv acht Kantone bzw. Kantonsparlamente einem Kantonsreferendum zustimmen, ist gering.

Nichtsdestotrotz ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Kanton Nidwalden das Kantonsreferendum ergreifen sollte. Einerseits muss den Nehmerkantonen klar gezeigt werden, dass sie den Bogen dieses Mal überspannt haben und dies nicht einfach hingenommen wird. Andererseits sollen sich Parteien und Private, welche das Volksreferendum ergreifen, getragen fühlen von Regierung und Parlament.

2.5 Finanzielle Auswirkungen

Der Ressourcenausgleich für das Jahr 2015 beträgt für den Kanton Nidwalden 21.4 Millionen Franken, gegenüber der Zahlung von 14.6 Millionen Franken im Jahr 2011. Die Steigerung beträgt im Zeitraum 2011-2015 somit 6.8 Millionen Franken. Diese Zahlen zeigen, dass die Zahlungen des Kantons Nidwalden in den Ressourcenausgleich eine ausserordentlich hohe Dynamik aufweisen und den Staatshaushalt des Kantons Nidwalden einer enormen Belastung aussetzen.

Bezeichnung (Zahlen in TCHF)	R2011	R2012	R2013	R2014	R2015	B2016
Ressourcenausgleich	14'604	15'366	17'587	19'021	21'413	31'227
Veränderung zu Vorjahr		762	2'221	1'434	2'392	9'814
Veränderung zu 2011		762	2'983	4'417	6'809	16'623

Der Vorschlag des Bundesrats würde für den Kanton Nidwalden eine Reduktion der NFA-Ausgleichszahlung von 0.92 Millionen Franken pro Jahr bedeuten. Mit dem nun beschlossenen Kompromiss müsste der Kanton Nidwalden 0.46 Millionen Franken weniger in den Ressourcenausgleich bezahlen.

Bezeichnung (Zahlen in TCHF)	2015	Veränderung zu Finanzausgleich 2015
Finanzausgleich 2015 (Ausgangslage für Veränderung)	21'413	
Vorschlag Bundesrat (- 330 Mio.)	20'493	-920
Vorschlag Kompromiss (-165 Mio.)	20'953	-460

Sollte das Referendum zustande kommen und der Bundesbeschluss in der darauf folgenden Volksabstimmung abgelehnt werden, würde der bisherige Bundesbeschluss für die Jahre 2012-2015 für maximal zwei Jahre weitergelten (Art. 22 Abs. 1 FilaG). Der Bundesrat kann in einem solchen Fall die bisherigen Mittel der Entwicklung des Ressourcenpotentials und der Teuerung anpassen (Art. 22 Abs. 2 FilaG).

Art. 22 Abs. 2 FilaG erwähnt den Faktor Alpha nicht. Eine Anpassung des Faktors Alpha ohne neuen Bundesbeschluss ist daher nicht möglich. Eine Anpassung der Basisfaktoren ist aufgrund von Art. 5 Abs. 1 FiLaG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 4 FiLaV nur dann rechtlich gefordert, wenn ein neuer Bundesbeschluss zur Dotation des Ressourcenausgleichs erfolgt.

2.6 Termine

19. Juni 2015	Schlussabstimmung im Eidgenössischen Parlament
30. Juni 2015	Veröffentlichung im Bundesblatt
7. Juli 2015	Regierungsratsbeschluss / Antrag an den Landrat
19. August 2015	Kommission FGS
20. August 2015	Finanzkommission
23. September 2015	Landrat

Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019 gutzuheissen.

2. Dem Landrat wird beantragt, gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019 vom 19. Juni 2015 das Kantonsreferendum im Sinne von Art. 141 der Bundesverfassung zu ergreifen und dem beiliegenden Landratsbeschluss zuzustimmen.
3. Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden als erledigt abzuschreiben.

Landrätin Therese Rotzer: Ich beantrage Eintreten.

Landrat Leo Amstutz: Es ist bekannt und vielen hier im Saal ein grosser Ärger: Die Entlastung der NFA-Geberkantone erfolgte nicht in dem Umfang, in dem es möglich gewesen wäre. Der Vorschlag des Bundesrates wurde abgeschwächt. Statt um 330 Mio. Franken, werden Bund und Geberkantone um insgesamt nur – aber immerhin – um 165 Mio. Franken entlastet. Das kann als zu wenig bezeichnet werden. Der Grüne-SP-Fraktion wäre es auch lieber, wenn der Bundesratsvorschlag durchgekommen und Nidwalden dadurch etwas mehr entlastet worden wäre. Auch die Motionärin wäre zufrieden gewesen und die Motion wäre vom Tisch.

Aber es ist anders: Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion Rotzer gutzuheissen und ein Kantonsreferendum gegen den NFA-Beschluss des nationalen Parlaments zu lancieren.

Ja, die steigenden NFA-Kosten belasten unsere Staatskasse erheblich. Aber das war absehbar und zwar seit der Einführung des NFA. Das hat der Stand Nidwalden damals bereits gewusst, deshalb hat er – zusammen mit Zug und Schwyz – an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. November 2004 gegen den NFA gestimmt. Das Schlussresultat kennen wir: Mit einem 64.4% Ja-Anteil wurde der NFA von der Schweizer Bevölkerung angenommen. In Nidwalden stimmten immerhin 46% dem NFA zu.

Nidwalden ist nicht NFA-Opfer, sondern Opfer seines eigenen Erfolgs. Nidwalden betreibt eine wachstumsorientierte Wirtschafts- und Tiefsteuerepolitik. Mehrere – und wir hören es immer wieder – erfolgreiche Steuergesetzrevisionen führten beim Kanton und den Gemeinden einerseits zu Einnahmeverlusten, welche teilweise durch Rücklagen kompensiert werden konnten und mussten. Andererseits sind Vermögende und gewinnstarke Firmen zugezogen und haben die Ausfälle teilweise kompensiert. Aber so produzierte Nidwalden den enormen Anstieg seines Ressourcenpotenzials und somit die höheren NFA-Kosten wissentlich und selber. Das Resultat: Nidwalden muss immer mehr in den externen NFA-Topf einzahlen und im Kanton fehlt dadurch das Geld für gesetzliche Aufgaben.

Die Folgen kennen wir: Eine Sparidee jagt die nächste. Trotzdem schreiben wir rote Budgetzahlen und die Bevölkerung soll nun mit einem Sparpaket büssen. Und hier fehlt mir in der Debatte die Selbstkritik, zumindest ein Ansatz davon. Ein gewisses Einsehen in die eigene Verantwortung, die wir tragen, wäre angebracht angesichts der mageren steuerlichen Ausschöpfung des gewaltigen Ressourcenpotenzials. Übrigens, das gleiche Schicksal erlebt jetzt auch der Kanton Luzern auf der Nehmerseite. Auch dort führen Steuersenkungen dazu, dass reiche Leute und Firmen in den Kanton ziehen. Das hat Auswirkungen auf den NFA: Luzern erhält nun weniger aus dem NFA-Topf. Er funktioniert eben doch, der NFA.

Wir sprechen bei dieser Motion von einem Zeichen setzen. Die im Nachgang zum Bundesbeschluss ergriffenen Massnahmen – konkret das Kantonsreferendum, wie auch das Volksreferendum gegen den Bundesbeschluss – stossen ausserhalb der Kantone Nidwalden, Schwyz und Zug auf wenig Echo. Unsere Fraktion ist nicht bereit, ein zum vornherein zum Scheitern verurteiltes Unterfangen zu unterstützen. Gegen die Mehrheit

der anderen Kantone – ja, sogar gegen einige nicht unwichtige Geberkantone –, übt Nidwalden den Aufstand. Das Kantonsreferendum scheitert, wenn nicht heute hier im Landratssaal, dann doch später, weil die erforderliche Anzahl von acht Kantonen gar nicht zusammenkommt. Das gleiche Schicksal erleidet dann auch das von der SVP Schwyz grossmundig angekündigte Volksreferendum. Das Ende der Sammelfrist ist sehr nahe; die nötige Anzahl Unterschriften unerreicht fern! Das Kantonsreferendum erachten wir daher als ungeeignet, Nidwalden zu helfen. Damit gewinnen wir gar nichts. Das ist auch ein Zeichen, aber ein falsches. Wir verlieren jedoch an Ansehen bei den anderen Kantonen und der Mehrheit der Schweizer Bevölkerung.

Ich möchte dazu die CVP des Kantons Schwyz zitieren; sie hat es so formuliert: „Ein Referendum wäre ein Schuss in den Ofen. Ein Volksentscheid würde zudem mit grosser Wahrscheinlichkeit das heutige Verständnis der „Mindestausstattung“ für die finanzschwächeren Kantone zementieren und den vorhandenen und in den kommenden Jahren zu nutzenden Verhandlungsspielraum zunichtemachen. Es führen viele Wege nach Rom, aber dieser hier ist sicher der falsche.“

Die Grüne-SP-Fraktion beantragt Nichteintreten auf diese Vorlage.

Landrätin Therese Rotzer: Zum Votum von Leo Amstutz möchte ich denn doch etwas sagen. Er hat teilweise richtig ausgeführt: Die Erfolgreichen werden bestraft. Nidwalden hat eine gute Steuerpolitik betrieben. Das hatte zur Folge, dass gute Steuerzahler nach Nidwalden gekommen sind. Gleichzeitig ist der NFA angestiegen. Die Frage ist: Kann es sein, dass die Erfolgreichen bestraft werden? Das ist die Grundsatzfrage, welche wir uns stellen müssen.

Gefehlt hat mir auch im Votum von Leo Amstutz, was denn die Lösung wäre. Was würde es heissen, wenn man es anders machen würde? Was würde es heissen, wenn wir die Steuern erhöhen würden? Das würde bedeuten, dass die guten Steuerzahler aus Hergiswil wegziehen würden. Steuerzahler, welche übrigens auch beträchtliche Bundessteuern bezahlen. Wenn diese wegziehen, könnte es sein, dass wir weniger Ressourcenpotenzial hätten und dadurch weniger in den NFA zahlen müssten. Aber wenn das passiert, verliert die Schweiz insgesamt – also nicht nur Nidwalden –, weil das Steuersubstrat in der Schweiz insgesamt sinken würde. Das kann in meinen Augen nun wirklich nicht die Lösung sein.

Ich bin der Meinung, dass man die erfolgreichen Kantone, die eine gute Steuerpolitik betreiben, nicht übermässig bestrafen darf. Ich bin nicht grundsätzlich gegen den Finanzausgleich; der Finanzausgleich ist etwas Wichtiges. Kantone wie Uri und Jura müssen unterstützt werden. Das ist mir völlig klar. Ich sehe aber nicht ein, weshalb wir Millionen an den Kanton Aargau leisten sollen. Ich bin klar der Meinung, dass wir den NFA benötigen, aber wir brauchen nicht so viel, wie es heute ist. Deshalb möchte ich beliebt machen, auf die Motion einzutreten und ich werde in der Beratung der Motion noch etwas dazu sagen.

Landrat Martin Zimmermann: Es ist immer das gleiche Spiel. Wir haben bereits vor zwei Jahren eine Motion betreffend einer Standesinitiative zur Steuerung des NFA eingereicht. Damals hat der Regierungsrat entschieden, dass das so nicht gehe. Der Landrat war ebenfalls dieser Meinung. Heute merkt man doch, dass der NFA grösstenteils eine Fehlkonstruktion ist. Bei der Abstimmung hat die SVP damals ganz klar gesagt, dass sie den NFA nicht wolle und mit ihr war auch eine Mehrheit der Nidwaldner Bevölkerung dieser Meinung.

Heute sind wir an einem Punkt angelangt, wo eine Minderheit die Mehrheit finanziert. Wenn man das Gefühl hat, durch Zurückhaltung in einem solchen Konstrukt könne man noch einen Verhandlungsspielraum ausloten, dann ist man wohl auf dem falschen Fuss erwischt worden. Ich glaube, dass die Grüne Partei von Nidwalden, welche ja meistens

eine Minderheit ist, im Besonderen wissen sollte, wenn man sich in einer Verhandlung zurückhält, wohl nichts erreicht werden kann. In der Politik hat man als kleine Gruppierung nur eine Chance, wenn man beginnt, Forderungen zu stellen, welche zwar manchmal über das Ziel hinaus schießen, aber auch reduziert werden können. Wenn man zu Beginn bereits „kuschelt“, hat man schon verloren.

Deshalb ist es wichtig, dass wir heute diese Standesinitiative befürworten, nach Bern gehen und sagen: „So, meine Herren, so geht das nicht!“ Denn Faulheit und undiszipliniertes Verhalten in der Finanzpolitik soll nicht auch noch belohnt werden. Denn, wie das Therese Rotzer gesagt hat, leiden wir darunter und müssen die Steuern erhöhen und dann werden die guten Steuerzahler gehen. Nichts ist so labil, wie Kapital. Diese Leute gehen nicht nur nach Luzern oder Zürich, sondern gehen ins Ausland. Und dann haben wir verloren.

Landrat Viktor Baumgartner: Ich stelle den Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion. Ich möchte, dass darüber abgestimmt wird. Ich bin selbstverständlich für Eintreten auf dieses Geschäft. Ich möchte die Diskussion jedoch nach dem Eintreten führen.

Abstimmung zum Ordnungsantrag

Der Landrat unterstützt einstimmig den Antrag von Landrat Viktor Baumgartner; die Diskussion ist somit beendet.

Abstimmung zum Eintreten Antrag LR Therese Rotzer / Antrag LR Leo Amstutz

Der Landrat unterstützt mit 46 gegen 8 Stimmen den Antrag von Landrätin Therese Rotzer. Eintreten ist damit beschlossen.

Landrätin Therese Rotzer: Wir haben hier im Landratssaal schon viel über den Finanzausgleich diskutiert. Die Ausgangslage ist klar: Erstens: Der NFA macht uns in Nidwalden grosse Sorgen, weil die Beiträge ungebremst steigen. Zweitens: National- und Ständerat haben mit ihrem Beschluss vom 19. Juni 2015 einen politischen Entscheid zu Gunsten der Nehmerkantone – und damit der Mehrheit – und zulasten der Geberkantone – der Minderheit – gefällt. Sie haben sich selber nicht an die eigenen Spielregeln des Gesetzes gehalten und den Finanzausgleich über den Ressourcenausgleich von 85% zu hoch dotiert. Ich bin klar der Meinung, dass wir als unterlegener Geberkanton bei dieser Ausgangslage reagieren müssen. Wir müssen in Bern ein Zeichen setzen und damit den Druck in Bern hoch halten.

Die drohenden Kantonsreferenden haben bereits Wirkung gezeigt; es tut sich etwas in Bern:

- Der Bundesrat hat kürzlich einen Vorstoss von Nationalrätin Petra Güssi gutgeheissen. Sie verlangt, dass die Höhe des NFA nicht mehr vom Parlament, sondern vom Bundesrat beschlossen wird, und zwar nicht nach politischen Überlegungen, sondern nach der Logik der Mathematik. Dieser Vorstoss ist sehr zu begrüßen. Er würde den Politpoker zwischen Geber- und Nehmerkantonen verhindern, der alle vier Jahre, just vor den Wahlen, stattfindet. Der Entscheid über die Höhe des Nationalen Finanzausgleichs würde versachlicht. Ich hoffe, dass das Parlament Einsicht zeigt und den Vorstoss von Nationalrätin Petra Güssi gutheissen wird. Ich glaube, es würde sich damit selber einen grossen Gefallen tun.
- Es ist kürzlich noch ein weiterer Vorstoss bekannt geworden und zwar der Vorstoss von Nationalrat Roland Fischer, dem sogenannten „Vater“ des NFA oder zumindest einer, der daran mitgearbeitet hat. Diesen Vorstoss finde ich zwar nicht so gut; er würde aber doch etwas zur Klärung beitragen. Er schlägt vor, dass für den Ressourcenausgleich eine Bandbreite von 85-87% im Gesetz festgelegt wird. Damit wäre dann doch zumindest klar, dass der NFA von der Höhe her nicht gegen 100% gehen kann.

Abschliessend bin ich der Meinung, dass wir etwas tun müssen und den Entscheid aus Bern nicht unkommentiert lassen dürfen. Auch wenn die Chance, dass das Kantonsreferendum zustande kommt, klein ist, bin ich trotzdem klar der Meinung, dass wir hier im Landrat den Beschluss fassen sollten, das Kantonsreferendum für Nidwalden gutzuheissen.

Landrat Peter Waser, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und Vertreter der SVP-Fraktion: An ihrer Sitzung vom 19. August 2015 behandelte die Kommission FGS die Motion betreffend Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019 in Anwesenheit der Motionärin Therese Rotzer-Mathyer und Finanzdirektor Alfred Bossard. Wir geben Ihnen folgenden Bericht ab:

Am 21. Mai 2015 reichte Landrätin Therese Rotzer-Mathyer und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Kantonsreferendum gegen den Beschluss betreffend des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) ein. Mit RRB Nr. 519 vom 7. Juli 2015 wurde die Motion geprüft und der Regierungsrat stellt den Antrag, diese gutzuheissen und das Kantonsreferendum einzureichen. Die Kommission hat das Geschäft beraten und kommt zum Schluss, die Motion gutzuheissen und dem beantragten Landratsbeschluss zuzustimmen. Hauptgrund für diesen Entscheid ist die Tatsache, dass durch diesen politischen Bundesbeschluss die rechtlichen Spielregeln des NFA verletzt werden.

Die gesetzlich festgelegte Mindestausstattung von 85% wird mit der im Bundesbeschluss vorgesehenen Dotation des Ressourcenausgleichs auch von den finanzschwächsten Kantonen klar überschritten. Da in den Jahren 2014 mit 499 Mio. Franken und im Jahr 2015 mit 483 Mio. Franken eine Überdotation bestand, hat der Bundesrat als Kompromissvorschlag, eine Reduktion um 330 Mio. Franken beantragt. Die nun vorliegende Lösung sieht eine Reduktion um 165 Mio. Franken vor und ist aus Sicht der Kommission zu tief, verletzt die rechtlichen Grundlagen und belastet damit die Geberkantone zu stark. Eine Reduktion um 500 Mio. Franken wäre gerechtfertigt und die Mindestausstattung von 85% wäre dann immer noch gewährleistet. Dies würde die wenigen Geberkantone massiv entlasten und die politische Akzeptanz des NFA stärken.

Die Kommission beantragt mit 8 zu 2 Stimmen, ohne Enthaltungen, die Motion gutzuheissen und dem Landratsbeschluss über die Ergreifung des Kantonsreferendums gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung des Ressourcenausgleichs für die Beitragsjahre 2016-2019 zuzustimmen.

Stellungnahme der SVP-Fraktion: Der nationale Finanzausgleich beschäftigt die SVP schon länger, hat sie doch im November 2012 eine Motion für eine Standesinitiative betreffend der Steuerung des NFA eingereicht. Die Motion wurde im Landrat am 18. Dezember 2013 behandelt und die Einreichung einer Standesinitiative beschlossen. Es zeigt sich aber jetzt leider, dass man sich im Wahljahr unter der Bundeshauskuppel schwer tut, Kompromissbereitschaft zu zeigen. So darf man sicher sagen, dass der NFA im Moment nicht nur ein finanzpolitisches, sondern auch ein wahltaktisches Thema ist.

Wenn man die Zahlen für das Jahr 2016 genauer studiert, sieht man, dass nur die Kantone Zug und Schwyz pro Einwohner mehr in diesen Topf einzahlen müssen als Nidwalden, der pro Person mit 759 Franken belastet wird. Man sieht aber auch, dass die gesetzlich festgelegte Mindestausstattung von 85% von allen Nehmerkantonen deutlich überschritten wird. Die schlechtesten Werte haben die Kantone Uri und Jura mit einer Ausstattung von 87.3%. Ich vermeide bewusst eine Diskussion über soziale Gerechtigkeit, aber es zeigt sich einmal mehr, dass Nehmen mehr Freude bereitet als Geben. Da der NFA der SVP – wie aufgezeigt – schon länger ein Dorn im Auge ist, unterstützen wir die Motion sowie die Ergreifung des Kantonsreferendums.

Landrat Viktor Baumgartner, Präsident der Finanzkommission (Fiko): Die Finanzkommission hat am 20. August 2015 in Anwesenheit der Motionärin Therese Rotzer dieses Sachgeschäft diskutiert.

Der Bundesrat hat festgestellt, dass seit einigen Jahren zu viel Ressourcenausgleich bezahlt worden ist. Deshalb beantragte der Bundesrat eine Kürzung um 330 Mio. Franken. Der National- und der Ständerat konnten sich nicht einigen. Sie haben es bereits gehört: Es gab eine Kompromisslösung, indem eine Kürzung um 165 Mio. Franken beschlossen wurde. Der Ressourcenausgleich von 85% wurde in allen Kantonen erreicht, daher waren die Zahlungen um mindestens 330 Mio. Franken zu hoch.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat, die Motion von Landrätin Therese Rotzer betreffend Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019 gutzuheissen und das Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss zu ergreifen. Die Abstimmung in der Finanzkommission erfolgte mit 7 zu 2 Stimmen.

Ich möchte noch ein paar persönliche Worte zu diesem Geschäft abgeben:

Ich war irritiert vom Eintretensvotum von Leo Amstutz betreffend NFA. Das Parlament und die Regierung wurden immer von dieser Partei herausgefordert, dass wir das aufgrund der Steuerstrategie zahlen müssten. Ja, jedes Mal mussten wir aufzeigen, dass die Steuerstrategie tatsächlich aufgegangen ist. Hätten wir nichts gemacht, hätten wir wesentlich mehr Steuereinnahmen gehabt, hätten die Steuern reduzieren müssen und wären heute den gleichen Problemen bezüglich des NFA konfrontiert.

Gerechtigkeit hat Bundesbern vorgegeben mit einem Ressourcenausgleich von 85%. Dieser ist erfüllt, deshalb glaube ich, dass man sich wehren kann.

Als Präsident der Finanzkommission war ich auch irritiert vom Abstimmungsergebnis 7 zu 2. Selbstverständlich bin ich kein Diktator und verlange ein einstimmiges Ergebnis. Aber hier hatte ich Mühe, denn die Finanzkommission ist verantwortlich für die Finanzen in unserem Kanton Nidwalden. Wir bemühen uns, wir schauen für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt, sagen, wir hätten eine schlanke Verwaltung, was uns auch bestätigt wird. Wir haben attraktive Steuern und finden die Mehrheit hier im Rat beim Sparpaket. Da gibt es aber Parlamentarier, denen es egal ist, wie viel wir in Zukunft in den NFA einzuzahlen haben.

Das Referendum gegen das Sparpaket kann ich aus Eigeninteressen verstehen. Aber, dass Gelder ungerecht verteilt werden und man das akzeptiert und das unterstützt, kann ich nicht nachvollziehen. Ist es diesen Mitgliedern bewusst, dass diese Ausgaben zu einer Steuererhöhung führen werden? Ist es das Ziel, einen Einheitssteuersatz, eine Steuerharmonisierung zu haben? Wollen wir auf einen gesunden Wettbewerb verzichten? Wir sollten uns bewusst sein, dass wir den Mittelstand wesentlich stärker mit Steuern belasten müssen. Ich denke, das kann nicht das Ziel sein. Ich denke auch, dass es nicht das Ziel einer Minderheitspartei sein kann, von welcher der Ratspräsident voransteht, und den Kanton nach innen und aussen vertritt. Ich denke, das sind Anliegen, deren Auswirkungen eine breite Bevölkerungsgruppe trifft. Ich setze mich auch in Zukunft vehement für die Finanzen des Kantons ein.

Noch ein kleiner Brückenschlag: Er geht an die Partei betreffend der zukünftigen Wahlen. Sie ziehen den Zürcher vor als Nationalrat und verzichten auf eine Unterstützung bei der Wahl des Ständerats, also Wahlfreiheit. Das heisst, es ist ihnen egal, ob wir einen stellen oder nicht. Und im Nationalrat kann es auch ein Zürcher sein. Ich denke, wir stellen Persönlichkeiten nicht von ihrer Partei. Peter Keller, welcher auch hier im Landrat war, geben sie den Vorzug einem Zürcher, welchen man nicht kennt und man nicht weiss, was er für einen Leistungsausweis hat. Ich denke auch beim Ständerat stellen wir Persönlichkeiten,

welche hier im Landratssaal sitzen. Käslin möchte ich hier nicht speziell erwähnen. Da finden sie keine Motivation einen Kandidaten zu unterstützen und sie nehmen ihr politisches Recht nicht wahr, dafür zu kandidieren. Die Entstehung dieser Partei als „Demokratisches Nidwalden“ – die Demokratie fehlt mir da voll und ganz.

Landrat Leo Amstutz: Also nach diesem Votum - wo ich ja nur schon nach der Einheit der Materie fragen müsste; was denn das mit den Wahlen zu tun hat, lasse ich offen. Auf dieses Votum gehe ich nicht ein.

Ich sehe auch den Punkt von Martin Zimmermann. Du hast recht; wir haben es schwierig. Aber auch da möchte ich nicht näher darauf eingehen.

Aber ich möchte hier wirklich zur Vorlage sprechen, zur Aussage von Viktor Baumgartner, dass die Partei, also die Grüne-SP-Fraktion, nicht die Verantwortung übernehmen würde. Ich glaube, ich habe ja eine Bestätigung von der Motionärin erhalten. Ich habe nur den Meccano aufgezeigt. Ich habe ja nicht gesagt, dass wir hocheifrig seien, dass wir mehr zahlen müssten. Ich habe den Meccano unserer Steuerstrategie aufgezeigt, welche mehr Ressourcenpotenzial schafft. Das ist ja auch der Beweis letztendlich, Viktor Baumgartner, ja, diese Steuerstrategie funktioniert. Sie erzeugt aber auf der anderen Seite auch Aufgaben, weil wir stärker werden. Also müssen wir mehr zahlen.

Was ich aber gar nicht verstehen kann, ist, dass hier ein Kommissionspräsident dermassen aus der Kommissionssitzung schnorrt und dass er hier Mitglieder aus der Kommission bloss stellt und darauf hinweist, wie sie sich an der Sitzung verhalten hätten. Das verletzt ja schon das Kommissionsgeheimnis. Im Übrigen habe ich wirklich Mühe, dass man hier im Saal einfach so etwas darlegen kann.

Landratspräsident Conrad Wagner: Darf ich Leo Amstutz noch um die Meinung der Fraktion ersuchen?

Landrat Leo Amstutz: Die Grüne-SP-Fraktion hat dazu nichts mehr beizutragen.

Landrat Philippe Banz, Vertreter der FDP-Fraktion: Die FDP hat an ihrer Fraktionssitzung vom 16. September 2015 die Motion eingehend diskutiert. Meine Vorredner haben inhaltlich bereits alles gesagt. Ich mache es kurz und bündig: Die FDP wird die Motion einstimmig gutheissen und – hier greife ich etwas vor – wir unterstützen auch die Ergreifung des Kantonsreferendums.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Es wurde bereits viel gesagt; ich versuche, mich kurz zu halten: Der Regierungsrat und die Finanzdirektion im Besonderen, setzen sich schon seit längerer Zeit intensiv mit dem Finanzausgleich auseinander. So werden wir am nächsten Freitag, anlässlich der Finanzdirektorenkonferenz in Bern, das Thema erneut behandeln. Die Geberkantone werden am Nachmittag noch zusammenkommen und ebenfalls nochmals diskutieren.

Grundsätzlich muss ich sagen, hat sich der Finanzausgleich auf nationaler Ebene, wie auch bei uns innerhalb des Kantons, insgesamt bewährt. Ressourcenschwache Gemeinden oder Kantone kann man stärken, damit sie gewisse Ressourcen erhalten. Von daher ist der Finanzausgleich richtig. Aber – das muss man klar sagen –, die Ausgestaltung des Finanzausgleichs, wie er heute auf nationaler Ebene besteht, ist nicht gut. Da haben wir bereits verschiedene Vorstösse gewagt und man hat versucht, gewisse Ideen einzubringen, welche die Nehmerkantone jedoch stets abgelehnt haben. Da muss man einfach eines sagen: Einzelne unserer Vorstösse, beispielsweise zum fehlenden Anreizsystem oder der Solidarhaftung, betreffen sowohl die Geber- als auch die Nehmerkantone. Da müssten die Nehmerkantone ein bisschen offener sein, dass sie Anreizsystemen und den entsprechenden Änderungen zustimmen.

Heute geht es eigentlich nicht darum. Heute geht es um den Bundesbeschluss betreffend Dotation des Ressourcenausgleichs für die nächsten vier Jahre. Da fordern wir lediglich, dass dieser korrekt umgesetzt wird. Und wenn man sieht, dass an und für sich in den letzten Jahren – besonders aber im Jahr 2015 – eine Überdotation von 483 Mio. Franken gemacht worden ist, dann ist der Vorschlag des Bundesrates zu einer Reduktion um 330 Mio. Franken richtig, auch wenn das bereits ein Kompromiss gewesen wäre. Aber wenn dieser Vorschlag angenommen worden wäre, hätte man Ruhe eingebracht und man hätte in Ruhe die Arbeit für den nächsten Wirksamkeitsbericht machen können. Ich bin überzeugt, dann wäre die Sache nicht so eskaliert, wie es nun eskaliert ist.

Man wollte das aber nicht. Wenn man nun sieht, dass wir nun lediglich um 460'000 Franken entlastet werden anstelle von 920'000 Franken, ist das nicht sehr viel, insbesondere wenn wir über 30 Mio. Franken in den Finanzausgleich zahlen müssen. Aber – und das ist auch wieder ein Widerspruch – als die Berechnungen dieser Dotation gemacht wurden, hat eines gefehlt, nämlich der Alpha-Faktor. Der Alpha-Faktor ist eine mathematische Berechnung, zu der die Parlamentarier nichts zu sagen haben. Dieser kam im Nachhinein. Was bedeutet das für Nidwalden? Wir zahlen 6 Mio. Franken mehr in den Finanzausgleich allein aufgrund des Alpha-Faktors. Da hätten wir seitens der Geber zumindest erwartet, dass diese Berechnung bereits vorgelegen hätte, als das Ressourcenpotenzial neu berechnet wurde.

Man sieht, dass Luzern wegen seines Erfolgs bestraft wird. Das ist genau das, was man grundsätzlich wollte: wenn ein Kanton mehr Steuersubstrat ausweisen kann, dann erhält er in der Folge weniger Finanzausgleich. Mit einem Anreizsystem, dass der Finanzausgleich nicht zu 100% reduziert wird, wollten wir das diskutieren und ändern. Jedoch die Nehmer haben dies immer abgelehnt.

Ein nationaler Politiker hat mir letzte Woche gesagt – und das ist vielleicht auch ein Punkt, wieso die Ablehnung zustande kam –, dass Parlamentarier im Wahljahr etwas anders „ticken“ würden. Das ist eine Tatsache und hat mir dieser Politiker bestätigt. Es kann sich jeder einmal selber überlegen, wie er stimmen würde, wenn er jetzt in einem Wahljahr wäre und wieder gewählt werden möchte, jedoch gegen seinen Kanton abstimmen müsste. Seine Hand zu heben und damit zu entscheiden, dass der Kanton weniger Geld erhält, ist wohl nicht für alle einfach.

Uns geht es aber hier nun darum, ein Zeichen zu setzen an die Nehmerkantone, dass wir zusammensitzen, uns zusammenraufen und dass wir diesen NFA retten können und auch in Zukunft anwenden können, damit es für beide Seiten – sowohl für die Geber- als auch die Nehmerkantone – akzeptierbar wird.

In diesem Sinne beantragt Ihnen der Regierungsrat, die Motion von Therese Rotzer gutzuheissen und der Ergreifung des Kantonsreferendums zuzustimmen.

Landrat Viktor Baumgartner: Leo Amstutz hat mich dahingehend angegriffen, dass ich das Kommissionsgeheimnis verletzt hätte. Ich glaube, das ist nicht der Fall. Ich habe bekannt gegeben, wie dies alle Kommissionssprecher tun, dass das Abstimmungsergebnis 7 zu 2 war. Ich habe nachher die Arbeitsweise der kleinen Partei hinterfragt, die der Landratspräsident nach innen und aussen vertritt. Ich glaube, persönliche Namen habe ich zur Abstimmung keine erwähnt. Sollte ich jemanden verletzt haben, entschuldige ich mich in aller Form. Aber ich bin der Meinung, dass ich das Amtsgeheimnis der Kommission nicht verletzt habe.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 46 gegen 8 Stimmen: Die Motion von Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss betreffend NFA wird gutgeheissen.

4.2 Landratsbeschluss über die Ergreifung des Kantonsreferendums gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019

Eintretensdiskussion

Finanzdirektor Alfred Bossard: Ich beantrage Eintreten.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Lesung des Landratsbeschluss erfolgt ohne Wortbegehren.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 46 gegen 8 Stimmen die Ergreifung des Kantonsreferendums gegen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Festlegung des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016-2019.

5 Motion von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, betreffend die Revision des Gastgewerbegesetzes für Paragastronomie und Abgaben

MOTION

Seppi Durrer, Landrat, Hauptstr. 15, 6386 Wolfenschiessen

Wolfenschiessen, den 28. Januar 2015

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie § 104 des Landratsreglementes reicht der Unterzeichnete folgende

Motion betreffend Revision des Gastgewerbegesetzes für Paragastronomie und Abgaben

ein.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die zur Umsetzung der vorliegenden Motion massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, bzw. zu ändern. Es geht dabei um folgende Forderungen/Anpassungen:

- Eine einheitliche Bewilligungspraxis für alle Betriebe (inkl. Paragastronomie)
- Eine zeitgemässe und faire jährliche Abgabepflicht (ehem. Patenttaxen)
- Eine einheitliche Praxis über die Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie der Gäste analog des Gastgewerbes für alle Betriebe
- Eine einheitliche Praxis für Alkoholabgaben analog des Gastgewerbes für alle Betriebe
- Eine einheitliche Kontrolltätigkeit der Lebensmittelkontrolle, auch für Paragastronomie

Begründung**A. Ausgangslage**

1. Das Gastgewerbe wird laufend kontrolliert über Personalabrechnungen, Arbeitsstundenkontrolle, Mehrwertsteuerabrechnungen, Lebensmittelkontrollen, Sicherheit am Arbeitsplatz und auch Sicherung der Ausgänge, Alkoholabgaben an Jugendliche, um nur einige zu nennen.
2. Die Volkswirtschaft weiss nicht, was für Betriebe in den Dörfern eine Bewilligung haben, und wo gewirtet wird.
3. Die enormen Auflagen für die Gastronomie stehen in keinem Verhältnis zu dem was die Paragastonomie erfüllen muss.

B. Problematik

4. Mit dem heutigen Gesetz laufen wir in grosse Gefahr, dass noch einige Betriebe schliessen müssen.
5. Die Abgaben waren bis anhin so, dass Abendbetriebe massiv mehr zahlen mussten. Dieses System ist überholt, weil die Polizei keine Kontrollen in Bezug auf Einhaltung der Öffnungszeiten der Betriebe mehr macht. Somit besteht eine Ungleichheit den Nachtbetrieben gegenüber.

C. Schlussfolgerung

6. Durch diese vielen Ungleichheiten für Gastronomie und Paragastonomie werden die Wirte vermehrt gezwungen, analog der Paragastonomie, nur noch dann zu öffnen, wenn das Geschäft floriert. Das hat einen Personalabbau zur Folge. Nicht zu unterschätzen gilt auch die Vereinsamung der Menschen, die an umsatzschwachen Stunden nicht ins Restaurant können. Dann müssten längerfristig öffentliche Treffpunkte (Stuben oder Räume) eingerichtet werden, die professionell betreut werden, finanziert durch den Staat.

Für die öffentliche Hand muss es wichtig sein, dass das Gastgewerbe gestärkt wird. Die vielen Verschlechterungen der Rahmenbedingungen der letzten Jahre sind nicht fördernd für die Branche. Junge Wirte fehlen längst, und genau ihnen soll wieder eine neue Struktur im Gesetz Mut machen.

Ich ersuche den Regierungsrat, dieses Gesetz im Sinne der ganzen Bevölkerung von Nidwalden anzupassen.

Seppi Durrer

REGIERUNGSRAT**PROTOKOLLAUSZUG****Nr. 413**

Stans, 2. Juni 2015

Volkswirtschaftsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, betreffend Revision des Gastgewerbegesetzes für Paragastonomie und Abgaben. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt**1.1**

Mit Schreiben vom 28. Januar 2015 reichte Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, eine Motion betreffend die Revision des Gastgewerbegesetzes in Bezug auf Paragastonomie und Abgaben ein:

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, die zur Umsetzung der vorliegenden Motion massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, bzw. zu ändern. Es geht dabei um folgende Forderungen / Anpassungen:

- Eine einheitliche Bewilligungspraxis für alle Betriebe (inkl. Paragastonomie).
- Eine zeitgemässe und faire jährliche Abgabepflicht (ehem. Patenttaxe).

- *Eine einheitliche Praxis über die Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie der Gäste analog des Gastgewerbes für alle Betriebe.*
- *Eine einheitliche Praxis für Alkoholabgaben analog des Gastgewerbes für alle Betriebe.*
- *Eine einheitliche Kontrolltätigkeit der Lebensmittelkontrolle, auch für Paragastronomie.“*

Zur Begründung wird auf den Text der Motion im Anhang verwiesen.

1.2

Das Landratsbüro hat den Vorstoss am 2. Februar 2015 überwiesen. Gemäss § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben.

1.3

Mit einer Motion kann der Regierungsrat gemäss § 104 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, NG 151.11) beauftragt werden, eine Änderung der Kantonsverfassung, den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes oder eine Verfügung oder einen Beschluss vorzubereiten, soweit hierfür der Landrat zuständig ist.

2 Erwägungen

2.1

Ein Teil der Forderungen des Motionärs konnte bereits im Rahmen der Totalrevision der Fremdenverkehrsgesetzgebung (Tourismusförderungsgesetz) aufgenommen werden. So ist neu vorgesehen, dass die Gastwirtschaftsbetriebe unabhängig ihrer Betriebsart eine Tourismusabgabe leisten. Damit wird zugleich die Forderung umgesetzt, dass die Einnahmen der Gastgewerbeabgabe in die Tourismusförderung fliessen sollen. Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Gastgewerbegesetz wird analog des Kantons Obwalden durch eine einmalige Abgabe für neue oder geänderte Bewilligungen ersetzt.

2.2

Die Rahmenbedingungen im Gastgewerbe haben sich in den vergangenen 10 Jahren wesentlich verändert. Die Volkswirtschaftsdirektion hat diesbezüglich erkannt, dass das aktuelle Gastgewerbegesetz vom 28. April 1996 den veränderten Gegebenheiten zu wenig Rechnung trägt. Daher hat die Volkswirtschaftsdirektion 2010 eine Revision des Gastgewerbegesetzes in Angriff genommen. Nach diversen Umfragen und Einbindung der Branche wurden u.a. folgende Punkte als wesentliche Elemente der Revision definiert:

- Regelungen für die Paragastronomie,
- Anpassung der betrieblichen und der persönlichen Voraussetzungen und
- klare Kompetenzenregelung zwischen Kanton und Gemeinden.

Da der Bund das Alkoholgesetz überarbeitet und dabei insbesondere regeln wird, ob der Kanton in Zukunft weiterhin eine Abgabe erheben „muss“ oder in Zukunft auch „kann“, wurde die Revision des kantonalen Gastgewerbegesetzes 2012 gestoppt. Es ist zurzeit jedoch nicht absehbar, ob und wann die neue Bundesregelung in Kraft tritt.

2.3

Die weiteren Forderungen des Motionärs betreffen unter anderem folgende Gesetze bzw. deren Umsetzung:

Sicherheit am Arbeitsplatz/
Arbeitsstundenkontrolle

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11), Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20), Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Kantonale Arbeitsverordnung; NR 731.1)

Lebensmittelkontrollen	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, SR 817.0), kantonales Gesetz über die Lebensmittel und das Veterinärwesen (Lebensmittel- und Veterinärgesetz; NG 717.1)
Mehrwertsteuerabrechnungen	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; SR 641.20)

Diese nicht abschliessende Liste von überwiegend Bundeserlassen, welche von den Forderungen des Motionärs tangiert werden, kann nicht Bestandteil der durch die Motion geforderten Gesetzesrevision sein.

2.4

Der Motionär behauptet, die Volkswirtschaftsdirektion wisse nicht, welche Betriebe in den Dörfern eine Bewilligung haben und wo gewirtet wird. Diese Aussage stimmt nicht. Gemäss Art. 2 und 3 des Gastgewerbegesetzes erteilt der Kanton Gastgewerbebewilligungen. Das Arbeitsamt Nidwalden führt für jeden bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieb ein Dossier. Den Gemeinden ist gemäss Gastgewerbegesetz einzig die Aufgabe übertragen worden, die Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften (z.B. Äplerchilbi) zu erteilen.

2.5

Da zurzeit nicht absehbar ist, ob und wann das neue Alkoholgesetz vom Bund in Kraft treten kann, soll die Revision des Gastgewerbegesetzes unabhängig dessen weiterbearbeitet werden. Die Motion zur Revision des Gastgewerbegesetzes kann somit gutgeheissen werden. Die weiteren vom Motionär angesprochenen Gesetze sind jedoch vom Auftrag an den Regierungsrat auszunehmen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen.

Landrat Sepp Durrer: Ich beantrage Eintreten.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Sepp Durrer: Die vorliegende Motion ist eine logische Folgerung auf die Antwort der Regierung auf die Kleine Anfrage zum gleichen Thema vor einem Jahr. Die Regierung stellte klar fest, dass Veränderungen stattgefunden haben und eine Ungleichheit besteht. Mir persönlich war auch klar, dass die Bundesvorlagen nicht Teil dieser Motion sein können. Auch die BKV hat festgestellt, dass mit einer Motion auf Bundeserlasse nicht eingegangen werden kann. Ich wollte eigentlich nur aufzeigen, dass für gleich lange Spiesse genau diese Erlasse des Bundes zum Erfolg führen könnten. Ich glaube, diese Hinweise wurden nicht verstanden. Oder, für den Vollzug soll der Verwaltungsapparat aufgestockt werden, aber das wäre dann absolut nicht in unserem Sinn.

Die BKV hat die Verhältnismässigkeit angesprochen. Das dürfte heikel werden, denn das tönt wieder nach Ausnahmen. Sie scheinen nicht zu goutieren, dass die Wirte eine Ausbildung brauchen. Bei Ausnahmen wäre die Ungleichheit wieder gegeben, und die Willkür würde anhalten.

Überrascht hat mich aber, dass der Volkswirtschaftsdirektor sagt, es stimme nicht, dass die Volkswirtschaft keine Kenntnis habe, wo überall gewirtet werde. Ich habe ihm persönlich in seiner Direktion drei aktuelle Beispiele angegeben, wo wir nachgefragt haben. Bei allen Beispielen wusste die Volkswirtschaft nichts. Diese Haltung des Volkswirtschaftsdirektors erstaunt mich doch sehr. So muss ich annehmen, dass seine Leute uns nur gesagt haben, dass sie nichts wussten. Deshalb dürfte mein Vertrauen stark gefordert werden, bis

ein Entwurf zum Gastgewerbegesetz vorliegt. Ich bitte Sie, die Motion, so wie sie der Regierungsrat vorschlägt, gutzuheissen und diese zu überweisen.

Landrat Christian Landolt, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV): Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft BKV hat an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2015 in Anwesenheit von Volkswirtschaftsdirektor Dr. Othmar Filliger und dem Motionär Sepp Durrer die regierungsrätliche Vorlage beraten. Sepp Durrer hat uns die Anliegen der Motion ausführlich dargestellt. Es ist unbestritten, dass mit den rasanten Änderungen in der Gastwirtschaft die Gesetze und Verordnungen nicht allen Geschäftsmodellen gerecht werden können.

Dr. Othmar Filliger erläuterte uns den regierungsrätlichen Beschluss vom 2. Juni 2015. Im Tourismusgesetz wurde das Anliegen betreffend Abgaben berücksichtigt, indem alle Betriebe ihren Beitrag leisten müssen. Im Weiteren wurde der Anpassungsbedarf beim Gastgewerbegesetz erkannt und eine Revision ist in Angriff genommen worden. Weitere Forderungen der Motion betreffen mehrere Gesetze des Bundes, die bei einer Gesetzesrevision beachtet werden müssen. Der Regierungsrat beantragt deshalb eine teilweise Gutheissung der Motion.

Die BKV kam nach ausgiebiger Diskussion zum Schluss, dass eine Revision des kantonalen Gastgewerbegesetzes berechtigt ist. Sie ist aber auch der Meinung, dass den Anliegen des Motionärs nicht nur mit Gesetzen, sondern vielmehr mit einem angemessenen rechtsgleichen Vollzug Rechnung zu tragen ist. Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 6 zu 0 Stimmen, ohne Enthaltungen, auf die Motion betreffend Revision des Gastgewerbegesetzes einzutreten und sie im Sinne des regierungsrätlichen Beschlusses Nr. 413 vom 2. Juni 2015 gutzuheissen.

Landrat Christoph Keller, Vertreter der SVP-Fraktion: Wir haben die Motion von Sepp Durrer eingehend beraten und sind zu folgendem Beschluss gekommen: Die aufgezeigten Ungleichbehandlungen zwischen Gastronomie und der sogenannten Paragastronomie sind nachvollziehbar. Zu Beginn gab es sehr kritische Stimmen, die sich dahingehend geäußert haben, dass die Umsetzung noch mehr Gesetze und Verordnungen nach sich ziehen würden. Man will aber nicht, dass das Gewerbe noch mehr belastet wird.

Diese Motion kann aber auch durch Abbau von Gesetzen, Verordnungen und Kontrollen umgesetzt werden. Und eigentlich sollte das Gewerbe und die Gewerbler auch einen solchen Vorschlag erwarten dürfen, dass man halt weniger Auflagen macht und so eine Gleichbehandlung schafft. Die SVP behält sich vor, sollte die Umsetzung der Motion eine Gesetzeswucherung zur Folge haben, dass wir dann halt trotzdem wieder eine ablehnende Haltung einnehmen werden. Wir finden aber, dass diese Motion eine Chance für eine Gleichbehandlung durch Abbau haben soll und haben einstimmig beschlossen, dass wir diese Motion befürworten werden.

Landrätin Susi Ettlin Wicki, Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion: In den letzten Jahren haben sich die Verpflegungsgewohnheiten in unserer Gesellschaft stark verändert. Das 20 Jahre alte kantonale Gastgewerbegesetz ist in einer Zeit geschrieben worden, wo eine kurze Mittagspause mit einem belegten Brötchen eher eine Ausnahme gewesen ist. Auch der Alkoholverkauf ist nach Ladenschluss um 18.30 Uhr schwierig geworden. Für ein Bier ist man in die Beiz gegangen. Heute können wir den ganzen Tag und den halben Abend irgendwo etwas zu essen oder zu trinken kaufen und teilweise vor Ort konsumieren, ohne dass wir in ein Restaurant gehen müssen.

Die Grüne-SP-Fraktion befürwortet deshalb eine Neubeurteilung des Gastgewerbegesetzes. Die Paragastronomie, welche gewerbsmässig betrieben wird, soll sich auch an klare Richtlinien halten. So muss ebenfalls das Arbeitsgesetz bezüglich Arbeitszeiten der Mitarbeitenden eingehalten werden und auch regelmässige Hygiene- und Lebensmittelkon-

trollen sind für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir möchten aber keine Verkomplizierung des Gesetzes. Die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften beispielsweise soll weiterhin in der Kompetenz der zuständigen Gemeinde liegen. Wir möchten nicht mit bürokratischen Hürden die Veranstalter oder Vereine strafen, die mit ihren Anlässen unsere Kultur und das Dorfleben bereichern.

Landrat Klaus Waser, Vertreter der FDP-Fraktion: An der Fraktionssitzung vom Mittwoch, 16. September 2015, hat die FDP in Anwesenheit des Motionärs Sepp Durrer die Revision des Gastgewerbegesetzes über Paragastronomie und Abgaben diskutiert. Wir möchten hier nicht mehr allzu ausführlich werden, denn meine Vorrednerinnen und Vorredner haben eigentlich das Wesentliche bereits gesagt. Die FDP tritt auf die Motion ein und empfiehlt sie zur Überweisung. Wir haben es bereits gehört: Die Gesetzgebung ist sehr veraltet und in der Zwischenzeit hat sich einiges verändert. Diesem Umstand soll man Rechnung tragen und die Gesetzgebung den heutigen Gegebenheiten anpassen. Ein Punkt, der bei der FDP zur Diskussion führte und der auch im Bericht der BKV aufgeführt wird, ist, dass in einem eventuell neuen Gesetz berücksichtigt und ins Auge gefasst werden sollte, dass die Doppelbewilligung durch die Gemeinden und den Kanton allenfalls durch eine zentrale Behörde vergeben werden könnte.

Landrätin Karin Costanzo, Vertreterin der CVP-Fraktion: Die Fraktion der CVP hat sich an ihrer letzten Sitzung mit der Motion von Landrat Sepp Durrer betreffend der Revision des Gastgewerbegesetzes für Paragastronomie und Abgaben befasst. Man kommt zum Schluss, dass der Kanton nicht zwingend die Übersicht über die Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften haben muss, weil diese Bewilligungen von den Gemeinden erteilt werden. Für die CVP ist es wichtig, dass die Landwirtschaft und die Gastronomie nicht gegeneinander ausgespielt werden. Insgesamt findet es die Fraktion aber dennoch angebracht, dass dieses Thema auf den Tisch gebracht wird. Man ist der Meinung, dass eine Überprüfung durchaus sinnvoll erscheint. Die CVP will ein schlankes Gesetz und keinen Bürokratietiger! Es gilt, einen pragmatischen Ansatz zu wählen. Die Fraktion der CVP unterstützt einstimmig die Motion teilweise, gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates.

Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger: Wir haben es gehört: In den letzten Jahren sind neue Formen im Bereich der Gastronomie aufgekommen. Stichworte sind: Besenbeizen, Take away, Poulet-Stand, Bewirtung auf Bauernhöfen und Alpen, usw. Die Regierung schaut es vor dem Hintergrund als richtig an, das Gastgewerbegesetz aus dem Jahr 1996, die Gastgewerbeverordnung aus dem 1996 und die entsprechenden Richtlinien zu überprüfen. Damit sind auch der Vollzug und die Kontrolle einbezogen. Erste Arbeiten sind bereits 2010 in Angriff genommen worden. Man hat sie dann aber 2012 in die Schublade gelegt mit der Begründung, dass man zuerst die Revision der Alkoholgesetzgebung des Bundes abwarten will, weil diese ja einen Einfluss auf die Abgaben hat. Mittlerweile kann man aber feststellen, dass wir darauf unter Umständen noch lange warten können. Die Regierung ist der Meinung, dass wir auf kantonaler Ebene jetzt vorwärts machen sollten.

Die Regierung nimmt zu den weiteren Forderungen der Motion wie folgt Stellung:

1. Abgaben: Die Motion fordert, dass die Abgaben zeitgemäss und fair sein sollen. Der Motionär ist damit einverstanden, dass die Abgaben inskünftig in die Tourismusförderung fliessen sollen. Der neue Entwurf des Tourismusgesetzes, der voraussichtlich demnächst in den Landrat kommt, hat dieses Anliegen aufgenommen. Die entsprechenden Regelungen sind in Zusammenarbeit mit dem Vorstand „Gastro Nidwalden“ erarbeitet worden.
2. Forderungen, die das Arbeitsgesetz, die Lebensmittelgesetzgebung oder das Mehrwertsteuergesetz betreffen, können nicht im kantonalen Gastgewerbegesetz abgehandelt werden. Sie betreffen weitgehend Bundesgesetze.

3. Die Behauptung des Motionärs, dass die Volkswirtschaftsdirektion nicht wisse, welche Betriebe in den Dörfern eine Bewilligung haben und wo gewirtet werde: Diese Behauptung stimmt so nicht. Die Volkswirtschaftsdirektion hat die Übersicht über alle Betriebe, bei denen sie eine Bewilligung erteilt.

Es gibt aber eine Kategorie, bei der nicht der Kanton die Bewilligung erteilt, sondern die Gemeinden. Das sind die sogenannten Gelegenheitswirtschaften (Art. 4 und Art. 13 Gastgewerbegesetz). Als Beispiele nenne ich die Bewirtung am Dorf-Fussballturnier durch den Turnverein oder die Festwirtschaft an der Älperchilbi durch die jeweilige Älpergesellschaft. Auch diese brauchen eine Bewilligung, aber diese wird – wie gesagt – durch die Gemeinde erteilt. Ein bisschen salopp ausgedrückt: Bislang war es unproblematisch, dass der Kanton nicht über jede Bratwurst oder über jeden Zigerkrapfen Bescheid wusste, die im Rahmen eines Dorffestes verkauft wurden. Soweit die Relativierungen.

Geschätzte Damen und Herren, ich beantrage im Namen der Regierung, diese Motion zur Überprüfung des Gastgewerbegesetzes teilweise gutzuheissen. Teilweise deshalb, weil die weiteren vom Motionär angesprochenen Gesetze – Arbeitsgesetz, Lebensmittelgesetz, Mehrwertsteuergesetz – vom Auftrag an die Regierung auszunehmen sind.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 55 gegen 0 Stimmen: Die Motion von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, betreffend die Revision des Gastgewerbegesetzes für Paragastronomie und Abgaben wird teilweise gutgeheissen.

6 Motion von Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen, und Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend Anpassung des Personalgesetzes

MOTION

Landrat Pius Furrer, Schulhausstrasse 4, 6373 Ennetbürgen
Landrat Jörg Genhart, Kohlgraben 1a, 6370 Stans

Ennetbürgen, 10. Februar 2015

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie § 104 des Landratsreglements reichen die Unterzeichneten folgende

Motion

betreffend die Anpassung des Personalgesetzes (NG 165.1) und allenfalls weiterer Gesetze und Verordnungen ein. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Personalgesetz anzupassen, sowie weitere mit dieser Gesetzesänderung verbundene Anpassungen in der Gesetzgebung vorzunehmen.

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, dass die heutige demografische und gesellschaftliche Entwicklung im Bereich der Lebensarbeitszeit, flexibel Rechnung getragen werden muss. Das Pensionsalter mit 65 Jahren ist zu starr in der Gesetzgebung verankert. Wenn der Wille und auch die physische Verfassung es erlauben, sollte die Möglichkeit bestehen, weiter seiner angestammten Arbeit auch nach dem 65. Altersjahr nach zu gehen.

Wir fordern deshalb die Regierung auf, eine Vorlage auszuarbeiten, die einer zeitgemässen flexiblen Handhabung der Lebensarbeitszeit entspricht. Für die entsprechende Behandlung dieser Motion möchten wir uns bereits heute bedanken.

Pius Furrer, Landrat

Jörg Genhart, Landrat

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 375

Stans, 26. Mai 2015

Finanzdirektion. Personalamt. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen und Landrat Jörg Genhart, Stans vom 10. Februar 2015 betreffend Anpassung des Personalgesetzes. Gutheissung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt**1.1**

Mit Datum vom 10. Februar 2015 haben Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen und Landrat Jörg Genhart, Stans, eine Motion eingereicht mit dem Antrag, eine Anpassung der Personalgesetzgebung und allenfalls weiterer Erlasse im Zusammenhang mit einer flexiblen Lebensarbeitszeit vorzubereiten.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Personalgesetz anzupassen sowie weitere mit dieser Gesetzesänderung verbundene Änderungen in der Gesetzgebung vorzunehmen.

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, dass die heutige demografische und gesellschaftliche Entwicklung im Bereich der Lebensarbeitszeit, flexibel Rechnung getragen werden muss. Das Pensionsalter mit 65 Jahren ist zu starr in der Gesetzgebung verankert. Wenn der Wille und auch die physische Verfassung es erlauben, sollte die Möglichkeit bestehen, weiter seiner angestammten Arbeit auch nach dem 65. Altersjahr nach zu gehen.

Wir fordern deshalb die Regierung auf, eine Vorlage auszuarbeiten, die einer zeitgemässen, flexiblen Handhabung der Lebensarbeitszeit entspricht.“

1.2

Das Landratsbüro prüfte den parlamentarischen Vorstoss und stellte fest, dass dieser Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes vom 4. Februar 1998 (NG 151.1) entspricht. Es überwies die Motion am 16. Februar 2015 an den Regierungsrat zur Stellungnahme binnen sechs Monaten (§ 108 Abs. 2 Landratsreglement).

2 Erwägungen**2.1 Eidgenössische Regelung**

Gemäss geltendem eidgenössischem Recht werden in der Schweiz Frauen mit 64 Jahren und Männer mit 65 Jahren pensioniert. Dieses Pensionsalter ist im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (831.10) in Artikel 21 gesetzlich verankert. Die AHV-Rente kann maximal 2 Jahre vorbezogen bzw. maximal 5 Jahre aufgeschoben werden. Vor-bezogene AHV-Renten führen zu einer Rentenkürzung, demgegenüber führen aufgeschobene AHV-Renten zu einer erhöhten Rente. Damit ist bei der AHV ein flexibler Altersrücktritt zwischen dem 62. und dem 70. Altersjahr möglich.

2.2 Kantonale Regelung

Die massgebenden kantonalen Gesetzesbestimmungen im Zusammenhang mit der (vorzeitigen) Pensionierung finden sich sowohl im Personalgesetz (NG 165.1) als auch im Pensionskassengesetz (NG 165.2). In beiden Regelwerken ist bereits heute die Möglichkeit eines vorzeitigen Altersrücktrittes gegeben.

2.2.1 Regelung im Personalgesetz (NG 165.1)

Das Personalgesetz des Kantons Nidwalden unterscheidet zwischen ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung.

Die ordentliche Pensionierung sieht unter Art. 71 vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Ende jenes Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, in den Ruhestand treten. Für Frauen und Männer gilt das gleiche Pensionierungsalter. Es liegt einheitlich bei 65 Jahren.

Die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung nach der ordentlichen Pensionierung ist im Personalgesetz wie folgt geregelt:

Art. 13 2. Anstellungen nach der Pensionierung

- 1 Werden pensionierte Personen beschäftigt, wird ein neues Arbeitsverhältnis begründet.
- 2 Die massgebende Dauer für den Lohnanspruch bei Arbeitsverhinderung beginnt für pensionierte Mitarbeitende neu.
- 3 Für pensionierte Mitarbeitende besteht kein Anspruch auf Entlöhnungsnachgenuss.

Absatz 1 wurde im Hinblick auf die Entwicklung der Lohnkosten eingeführt. Einerseits soll die Möglichkeit bestehen, dielohneinstufung neu zu überprüfen; andererseits sollen Fehlanreize vermieden werden, zum Beispiel im Bereich der Dienstaltersgeschenke. Ältere Mitarbeitende verfügen oft über sehr viele Dienstjahre und bei einer Weiterführung des bestehenden Arbeitsverhältnisses über das Pensionsalter hinaus würden vermehrt Dienstaltersgeschenke gefordert.

Die Absätze 2 und 3 wurden aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen, welche eine Pensionierung im Bereich der Sozialversicherung mit sich bringt, festgelegt. Da das Einkommen über die Rente bzw. AHV sichergestellt ist, können Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall oder Lohnnachgenüsse im Todesfall ausgeschlossen werden.

Von der Möglichkeit, pensionierte Personen länger zu beschäftigen, macht der Kanton bereits heute Gebrauch. So waren Ende 2014 gesamthaft 19 Personen angestellt, die älter als 65 Jahre waren. Es handelt sich dabei um Fachspezialisten als auch um Mitarbeitende, welche einfachere Aufgaben erledigen. Damit sichert sich der Kanton Nidwalden wertvolles Know-how langjähriger Mitarbeitenden und bietet gleichzeitig ehemaligen Mitarbeitenden die Möglichkeit, selbstbestimmend den Zeitpunkt des Rücktrittes aus dem Erwerbsleben festzulegen.

Die vorzeitige Pensionierung sieht unter Art. 72 vor, dass Mitarbeitende ab dem erfüllten 60. Altersjahr die Möglichkeit haben, in den vorzeitigen Ruhestand zu treten. Die Mitarbeitenden können eine Übergangsrente in der Höhe von 70 Prozent des Höchstbetrages der AHV-Altersrente beziehen. Diese Übergangsrente wird vom Arbeitgeber finanziert und ersetzt bis zur ordentlichen Pension die AHV-Altersrente. Die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit ist bei dieser Form des Altersrücktritts eingeschränkt; das Einkommen darf maximal 20 Prozent des letzten Erwerbseinkommens (bezogen auf ein Vollpensum) betragen. Frauen wird die Übergangsrente bis zum 64. Altersjahr, Männern bis zum 65. Altersjahr ausgerichtet. Im Rahmen des Pakets „Haushaltgleichgewicht“ ist geplant, die Übergangsrente bis spätestens Ende 2021 abzuschaffen.

Der Kanton bietet auch die Möglichkeit, die vorzeitige Pensionierung gestaffelt vorzunehmen. In der Entlöhnungsverordnung unter § 33a Abs. 2 kann heute schon bei der vorzeitigen Pensionierung eine „teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit...in höchstens drei Teilschritten von jeweils mindestens 20 Prozent eines vollen Pensums im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vollzogen werden“.

Bereits mit dem heutigen Recht ist ein flexibler Altersrücktritt möglich. Dieser Rücktritt kann in mehreren Raten stattfinden. Von dieser Möglichkeit wurde bisher nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Dies vor allem deshalb, weil ein Altersrücktritt in Raten normalerweise dazu führt, dass eine Stelle (mindestens teilweise) überbelegt werden muss, da für den Teil-zeit-Rentner meist ein Nachfolger während der Übergangszeit angestellt werden muss. Die Kosten sind bei den meisten flexiblen Altersrücktritten die zentrale Herausforderung. Solche Lösungen sind selten kostenneutral realisierbar. Dabei ermöglicht gerade die stufenweise Pensionierung einen natürlichen Übergang von einem Lebensabschnitt auf den anderen.

2.2.2 Regelung im Pensionskassengesetz (NG 165.2)

Das Pensionskassengesetz sieht in Art. 22 ein ordentliches Rücktrittsalter von 65 Jahren vor. Dieses Rücktrittsalter gilt sowohl für Frauen als auch für Männer.

Das Vorsorgereglement sieht für eine flexible Pensionierung folgende Regelung vor:

Art.9 Vorsorgereglement der Pensionskasse

2 Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Altersrente aus der Pensionskasse.

...

5 Bleibt eine versicherte Person über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann sie die fälligen Rentenraten entweder beziehen oder in der Pensionskasse auf ihrem Sparkonto verzinslich zurückstellen lassen. Die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen werden bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens im Alter 70, in einem Betrag ausbezahlt.

Dies bedeutet, dass die Pensionskasse des Kantons Nidwalden bereits heute einen flexiblen Altersrücktritt zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr ermöglicht. Dies ermöglicht den der Pensionskasse Nidwalden angeschlossenen Arbeitgebern ebenfalls flexible Lösungen beim Altersrücktritt.

2.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits in der heutigen Ausgestaltung Möglichkeiten bieten, den Altersrücktritt flexibel zu gestalten. Diese Möglichkeiten werden teilweise auch genutzt. Die sich abzeichnenden zukünftigen Veränderungen im Erwerbsleben (neue Technologien, Fachkräftemangel, neue Organisations- und Arbeitsformen etc.) sowie die Bestrebungen auf nationaler Ebene (Reform der Altersvorsorge 2020) lassen es aber für den Arbeitgeber Kanton Nidwalden ratsam erscheinen, sich noch aktiver als bisher mit dem Thema flexibler Altersrücktritt auseinanderzusetzen; damit rechtzeitig zukunftsorientierte Lösungen umgesetzt werden können. Deshalb unterstützt der Regierungsrat diese Motion.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Pius Furrer und Landrat Jörg Genhart betreffend die Anpassung des Personalgesetzes und allenfalls weiterer Erlasse im Zusammenhang mit einer flexiblen Handhabung der Lebensarbeitszeit gutzuheissen.

Landrat Pius Furrer: Wir beantragen Eintreten.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Pius Furrer: Am 10. Februar 2015 haben Landrat Jörg Genhart und meine Wenigkeit die Motion eingereicht betreffend Anpassung des Personalgesetzes für ein flexibleres Pensionsalter. Wir von unserer Seite sind der Ansicht, dass der heutigen demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der Lebensarbeitszeit, flexibel Rechnung getragen werden sollte. Das Pensionsalter mit 65 Jahren ist zu starr in der Gesetzgebung verankert. Wenn der Wille und auch die physische und psychische Verfassung es erlauben, sollte die Möglichkeit bestehen, weiter seiner angestammten Arbeit, auch nach dem 65. Altersjahr, nachgehen zu können.

Einige Ansichtspunkte von unserer Seite:

- Es könnte der Arbeitsvertrag auf gesetzlicher Basis mit einem 20- bis 30%-Pensum weitergeführt werden. Das beträfe das Personalgesetz, NG165.1.
- Es sollte auch keine Verpflichtungen geben, wie Dienstjubiläumsgeschenke, Lohnerhöhungen, usw.
- Es kann durchaus sinnvoll sein, Angestellte über das 65. Lebensjahr hinaus zu beschäftigen, wenn es die Nachfolgeregelung verlangen würde. Dadurch entstünde we-

niger Druck, man hätte mehr Zeit, und der Nachfolger könnte vom Vorgänger bezüglich Know-how profitieren. Es gäbe weniger Fehlbesetzungen in Schlüsselpositionen.

- Es gibt Arbeitnehmer, die gerne länger arbeiten würden. Ich denke da an Fachlehrer, Lehrer allgemein, Arbeiten in Pflege und Betreuung oder allgemein leichtere Arbeiten im Teilpensum.

Zwar sieht das Gesetz diese Möglichkeit bereits heute vor, doch wird das neue Arbeitsverhältnis mit einem neuen Arbeitsvertrag ausgehandelt, wobei das Szenario von Lohnkürzungen nicht ausgeschlossen wird. So könnte auch eine Stelle mit flexiblerem Rentenalter attraktiver werden. Dass den Jungen deshalb die Arbeit weggenommen wird, denken wir nicht. Das wollen wir auch nicht.

Wie schon gesagt, wird es die Alten in Zukunft mehr denn je brauchen. Ich denke, davon würden ca. 3 bis 5% Gebrauch machen. Es ist zu bedenken, dass in den Jahren 2020 bis 2030 überdurchschnittlich viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Pension gehen werden, dagegen die jüngeren Generationen heutzutage immer später in den Arbeitsprozess eintreten, da sie eine Zweit- und Dritt-Ausbildungen absolvieren. Vielleicht ergibt sich es dann wieder, wenn in Zukunft das Rentenalter erhöht wird, je nach demografischer und wirtschaftlicher Lage und Situation.

Mein Landratskollege Jörg Genhart wird weitere Ausführungen und Ergänzungen machen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung unserer Motion.

Landrat Jörg Genhart: Kollege Pius Furrer hat in seinem Votum bereits einige wichtige Punkte zu unserer Motion genannt, in welche Stossrichtung die Motion gehen soll. Ich möchte gerne noch einen anderen wichtigen Punkt beleuchten.

Wir haben alle eigentlich das grosse Ziel, den Kanton als Arbeitgeber attraktiver zu machen bzw. dafür zu sorgen, dass es attraktiv bleibt, beim Kanton zu arbeiten. Attraktivität bedeutet: Ein gutes Arbeitsklima, eine interessante, herausfordernde Arbeit, einen guten Vorgesetzten und selbstverständlich einen guten Lohn. Ein modernes Personalgesetz kann mit gewissen Anreizsystemen zusätzlich zur Attraktivität beitragen. Ich bin überzeugt, dass wir den kantonalen Mitarbeitern diverse Möglichkeiten einräumen können, ohne dabei enorme Kosten auszulösen.

Ich wünsche mir daher von unserem Finanzdirektor, welcher bereits aus der Privatwirtschaft solche Anreizsysteme kennt, insbesondere auch folgende Möglichkeiten in Betracht zu ziehen:

- Jobsharing, indem zwei hochqualifizierte Mitarbeiter einen verantwortungsvollen Posten gemeinsam ausführen können, weil man in der Regel sagt, dass Führung und Teilzeit nur schlecht miteinander korrespondieren würden.
- Kauf von zusätzlichen Ferien durch die Mitarbeiter, um einmal längere Ferien machen zu können, ohne dass das versicherte Gehalt bei der Pensionskasse reduziert wird. Man verzichtet beispielsweise auf einen halben Monatslohn, wenn man zwei Wochen Ferien kauft.
- Mitarbeiter, die sich vorzeitig pensionieren lassen möchten, können sich selbständig in der Pensionskasse einkaufen durch zusätzliche eigene Einlagen, um eine Frühpensionierung vorzufinanzieren. Dies insbesondere nach dem Wegfall der Übergangsrente, welche wir im Zusammenhang mit dem Sparpaket leider beschliessen mussten.
- Teilpensionierung resp. Reduktion des Arbeitspensums ab einem gewissen Alter, wo man eine gewisse Übergangsphase macht, ohne dass das versicherte Pensionskassengehalt angerührt wird. Nach ca. 12 Monaten schaut man, ob das eine geeignete Lösung für den Mitarbeiter ist oder nicht.

Viele dieser Möglichkeiten werden in der Privatwirtschaft – zum Beispiel von meinem Arbeitgeber, der grössten Schweizer Bank – bereits seit längerem praktiziert und auch sehr erfolgreich umgesetzt. Ich glaube es lohnt sich, zu überprüfen, ob solche Arbeitszeitmodelle und Arbeitsformen auch beim Kanton sinnvoll sein könnten.

Ich bitte Sie deshalb, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Motion von Pius Furrer und mir zu unterstützen und der Regierung die Möglichkeit zu geben, das Personalgesetz zu überarbeiten und – wenn Handlungsbedarf bestehen würde –, auch zu modernisieren. In diesem Sinne danke ich für die Unterstützung.

Landrat Pius Furrer, Vertreter der SVP-Fraktion: Wir haben an der letzten Fraktionssitzung das Geschäft nochmals eingehend diskutiert. Die SVP-Fraktion ist zum Schluss gekommen, die Motion zu unterstützen.

Landrätin Lilian Lauterburg, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und der FDP-Fraktion: Die Kommission FGS hat an der Sitzung vom 19. August 2015 die Motion betreffend Anpassung des Personalgesetzes in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard und von Motionär und Kommissionsmitglied Pius Furrer beraten. Nach eingehender Diskussion hat die Kommission die Motion mit 8 zu 1 Stimmen, bei einer Enthaltung, gutgeheissen. Man war der Auffassung, dass das Gesetz insbesondere im Hinblick auf eine zukunftsgerichtete Lösung eines flexiblen Altersrücktritts überarbeitet werden soll.

Ich darf jetzt auch noch die Meinung der FDP-Fraktion bekanntgeben: Alle hier im Saal mit Jahrgang 1964 plus/minus 5 Jahre gehören zur Generation der Babyboomer. Das heisst, wenn diese dann in rund 10 Jahren peu à peu in Pension gehen, fehlen auf dem Arbeitsmarkt ganz viele Leute. Wir leben ausserdem nicht nur länger, sondern sind auch länger fit und gesund. Viele können sich deshalb gut vorstellen, über das Pensionsalter hinaus zu arbeiten oder den Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand in Teilschritten zu vollziehen, was sowohl für Arbeitgeber, wie auch für Arbeitnehmer von Vorteil sein kann. Jörg Genhart hat dazu einige interessante Möglichkeiten aufgezeigt. Das sind Gründe, die dafür sprechen, das bestehende Personalgesetz zu überarbeiten und flexible Gestaltungsmöglichkeiten für den Altersrücktritt zu schaffen. Wir stimmen deshalb dieser Motion einstimmig zu.

Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion: Grossmehrheitlich lehnen wir von der Grüne-SP-Fraktion die Motion von Pius Furrer und Jörg Genhart ab. Unsere Fraktion hat sich gefragt, warum ein neues Gesetz gemacht werden soll, wenn im kantonalen Personalgesetz, wie auch bei der kantonalen Pensionskasse es schon gesetzliche Bestimmungen gibt, die den Altersrücktritt flexibel zu gestalten möglich machen. Das bestätigt ja auch der Regierungsrat im RRB Nr. 375, unter 2.3. Ende 2014 waren insgesamt 19 Personen angestellt, die über 65 Jahre alt sind. Also, es wird bereits Gebrauch gemacht. Konkrete andere Lösungen oder irgendwelche anderen Ansätze haben wir vom Regierungsrat nicht erhalten.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir von der Grüne-SP-Fraktion stehen klar hinter dem kantonalen Personal und riskieren auf keinen Fall irgendwelche Einbussen. Nein, wir stehen ein für attraktive kantonale Arbeitsplätze, nicht nur für Kader-Leute, sondern für alle!

Diese Motion kommt für uns aus der falschen politischen Ecke; aus einer Ecke, wo der Spardruck immer sehr hoch ist. Wir können uns schlecht vorstellen, dass das neue Gesetz „personalfreundlicher“ wird. Und eben, wie schon gesagt, die gesetzlichen Bestimmungen sind vorhanden; man kann alles bereits machen. Deshalb werden wir Grüne-SP diese Motion klar ablehnen.

Landrat Bruno Christen, Vertreter der CVP-Fraktion: Wir haben an unserer Fraktions-sitzung die Motion ebenfalls behandelt und zwar auf dem Bürgenstock. Ich möchte hier auch etwas ausschweifen, im Kontext zum Anfang. Wir haben da erfahren, dass die Bahn realisiert und auch finanziert wird – vielleicht auch interessant für Hans Wicki. Das als Kontext.

Zurück zum Thema: Wir sind von der CVP grossmehrheitlich mit 14 zu 1 Stimme für die Motion von Pius Furrer und Jörg Genhart, weil Personalführung und Personalrekrutierung neue Chancen und neue Möglichkeiten bieten. Es ist nicht ganz korrekt, dass das heutige Personalgesetz das vorsehe. Es sieht nämlich vor, das mit einem neuen Vertrag zu regeln. Das bedeutet aber meistens eine Schlechterstellung.

Das haben wir in der Aufsichtskommission bemängelt. Wir haben beim Kanton eine riesige Pensionierungswelle vor uns. So können wir darauf vielleicht etwas flexibler agieren und reagieren. Es bieten sich damit neue Möglichkeiten für das Personal und den Arbeitgeber. Es ist kein Muss, es ist ein Kann. Wir finden das gut und unterstützen deshalb die Motion.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Der Regierungsrat ist mit der Stossrichtung der beiden Motionäre einverstanden. Obwohl mit dem heutigen Recht bereits ein flexibler Altersrücktritt möglich ist und auch die Möglichkeit grundsätzlich besteht, über das 65-igste Altersjahr hinaus zu arbeiten, erachtet es der Regierungsrat als richtig, sich aktiver mit dem Thema auseinanderzusetzen und rechtzeitig zukunftsorientierte Lösungen zu suchen und umzusetzen.

Ich muss da zum Votum der GN etwas berichtigen: Es gibt kein neues Gesetz, lediglich eine Anpassung des bestehenden Personalgesetzes, welches flexibler werden soll. Ich möchte jetzt nicht auf die einzelnen Vorschläge eingehen, die uns Landrat Jörg Genhart vorgebracht hat. Sondern dies soll dann bei der Ausarbeitung der Gesetzesänderung diskutiert und Vorschläge, die sinnvoll und gut sind, Ihnen zur Umsetzung vorgeschlagen werden.

Wir müssen uns aber eines bewusst sein: Inskünftig werden wir noch einen grösseren Mangel an Fachkräften haben und damit wird die Attraktivität des Arbeitgebers noch wichtiger sein als heute. Es gibt immer mehr Personen, welche noch fit sind und länger arbeiten möchten. So können sie ihr Know-how noch länger dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Regierungsrates. Sie haben keinen Arbeitsvertrag, sondern werden vom Volk gewählt. Solange uns das Volk wählt und wir uns fit genug dafür finden, stellen wir uns zur Verfügung.

Wir wissen aber auch, dass die Pensionierung in Teilschritten immer mehr zunehmen und auch gefördert werden sollte. Ebenso sind das AHV-Alter, die Ausgestaltung und die Finanzierung der AHV, wie auch der Pensionskasse, zentrale Themen in der Altersvorsorge 2020, welche derzeit in den eidgenössischen Räten diskutiert werden. Auch das wird Einfluss auf die Anpassung des Personalgesetzes haben. Wir beantragen, die Motion der Herren Genhart und Furrer gutzuheissen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 8 Stimmen: Die Motion von Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen, und Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend Anpassung des Personalgesetzes (flexible Lebensarbeitszeit) wird gutgeheissen.

7 **Leistungsauftrag der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz, für die Jahre 2016-2019; Kenntnisnahme**

Bildungsdirektor Res Schmid: Hier geht es um ein wiederkehrendes Geschäft, welches in der Folge alle vier Jahre zu behandeln sein wird. Der Landrat hat auf Antrag des Regierungsrates im März 2012 den Beitritt zur Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung beschlossen. Der Leistungsauftrag 2013 bis 2015 wurde durch den Regierungsrat genehmigt und dem Landrat nachfolgend zur Kenntnis gebracht.

Nun steht die neue Periode mit dem Leistungsauftrag 2016 bis 2019 an. Der Regierungsrat hat diesen im Mai 2015 genehmigt und legt Ihnen heute den Leistungsauftrag sowie den dazugehörenden Bericht zur Kenntnisnahme vor.

Der mehrjährige Leistungsauftrag dient zur mittelfristigen Steuerung und Planung der Fachhochschule Zentralschweiz. Gestützt auf den vierjährigen Leistungsauftrag werden durch den Konkordatsrat die jährlich zu leistenden Finanzierungsbeiträge beschlossen.

Zur Entwicklung der Studierendenzahlen: Da stellt man fest, dass in den letzten Jahren in allen Bereichen eine Zunahme erfolgte. Auch die Prognose von 2014 bis 2019 zeigt auf (RRB 362, Seite 2), dass überall eine Steigerung zu erwarten ist, insbesondere in den Studiengängen Informatik/Wirtschaftsinformatik, wofür es ein neues Ausbildungszentrum in Zug geben wird. Das ist insofern sehr erfreulich, weil wir in diesem Bereich eine Lücke haben.

Die Kostenentwicklung ist ebenfalls zunehmend, das uns alle nicht unbedingt erfreut. Auf der anderen Seite darf man festhalten, dass die Fachhochschule Zentralschweiz im Rahmen des nationalen Vergleichs ganz klar und als einzige unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Von daher kann dem Konkordatsrat zur Führung dieser Fachhochschule Zentralschweiz Qualität und Führungsqualität attestiert werden.

Auf Seite 3 des Regierungsratsbeschlusses sehen Sie, dass der Kanton Nidwalden, wie alle anderen Kantone, steigende Kostenentwicklung zu erwarten hat. Für das Jahr 2016 werden es insgesamt 3.6 Mio. Franken sein. Das ist eine Schätzung aufgrund der vermuteten Studierendenzahlen, inklusive den Trägerkosten. Es ist davon auszugehen, dass bis im Jahr 2019 die Kosten auf rund 4 Mio. Franken ansteigen werden.

Die Gründe sind:

- steigende Anzahl von Studierenden;
- getätigte oder noch in Planung stehende Investitionen in die Infrastruktur;
- die Zusatzbelastung aufgrund des Competence Center Biomedical Science and Technology, welches wir in Hergiswil in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern ansiedeln durften. Dort kommen wir leider zum Tragen von jährlich 90'000 Franken aufgrund der Verrechnung des Standortvorteils. Jeder Kanton, welcher solche Institutionen auf seinem Boden beherbergt, hat eine solche Abgeltung zu leisten.

Die Finanzdirektion hat in ihrem Mitbericht der Genehmigung des Leistungsauftrages zugestimmt. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, von der Genehmigung des Leistungsauftrages der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) 2016-2019 Kenntnis zu nehmen.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Landratspräsident Conrad Wagner: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme dieses Leistungsauftrages fest.

8 Bericht zur Geschäftsprüfung 2014 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Kenntnisnahme

Landrat Peter Scheuber, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission: In der IGPK der ZBSA vertreten Landrat Werner Küttel und ich den Kanton Nidwalden. Sie haben den Bericht der IGPK erhalten und gelesen.

Der Konkordatsrat bzw. die Geschäftsstelle hat die IGPK mit einem ausführlichen Geschäftsbericht informiert. Ebenfalls haben wir das Einsichtsrecht in die Protokolle, Vereinbarungen und der Rechnung erhalten. Es kann festgestellt werden, dass der Konkordatsrat, die ihm gemäss Art. 6 des Konkordats übertragenen Aufgaben, erfüllt hat.

Auf der Geschäftsstelle der ZBSA arbeiten zehn Mitarbeitende, die sich 850 Stellenprozente teilen. Die Mitarbeitenden der ZBSA haben ihre Aufgabe bestens erfüllt.

Die Rechnung weist Gesamteinnahmen von 2.299 Mio. Franken aus, was gegenüber dem Budget Mehreinnahmen von 50'000 Franken sind. Dem gegenüber stehen die Aufwände von 2.107 Mio. Franken, was einem Ertragsüberschuss von 191'218 Franken entspricht. Budgetiert war ein Überschuss von 73'000 Franken. Die Rechnung wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Zug geprüft und hat zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben.

Beim Durchlesen der Protokolle des Konkordatsrates sind wir auf einen Punkt gestossen, der zu Diskussionen Anlass gab. Wir haben festgestellt, dass es zwischen der ZBSA und der Oeraufsichtskommission des Bundes (OAK BV) Differenzen gibt. Es besteht der Eindruck, dass die Oeraufsicht des Bundes den Föderalismus gering schätzt und auf eine zentrale BVG-Aufsicht, ohne Beteiligung der Kantone, hinarbeitet, was gerade auch nicht die Aufgabe der Oeraufsicht ist. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich eine föderale resp. kantonale Organisation der BVG-Aufsicht vorgesehen und keine sogenannte Agenturlösung, bei der die kantonalen resp. regionalen Aufsichtsinstalten reine Befehlsempfänger wären. Die Art und Weise des Vorgehens der OAK BV wird als nicht akzeptabel beanstandet. So dürften nach Ansicht der OAK BV keine amtierenden Regierungsräte im Konkordatsrat der ZBSA Einsitz nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der OAK BV bei der Ausübung ihrer Aufgaben das notwendige Fingerspitzengefühl fehlt.

Der Konkordatsrat stellt unterschiedliche Sichtweisen der Zuständigkeit der OAK BV fest. Bei der grundsätzlichen Frage, wer macht was im Rahmen der Aufsicht über die berufliche Vorsorge, bestehen gegensätzliche Auffassungen zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden resp. der ZBSA und der OAK BV. Diese grundsätzlichen, gegensätzlichen Auffassungen wirken sich negativ auf das Verhältnis und die Zusammenarbeit mit der Oeraufsichtskommission des Bundes aus.

Wir von der IGPK haben die Problematik mit dem Geschäftsführer der ZBSA, Herrn Markus Lustenberger, diskutiert. Nachfolgend wurde beschlossen, der Präsidentin des Konkordatsrats, Frau Regierungsrätin Manuela Weichelt des Kantons Zug einen Brief zu schreiben und zu fragen, ob der Konkordatsrat mit den Aufsichtsbehörden der Ostschweizer und Westschweizer Kantone in Kontakt stehen würden, da diese im Wesentlichen die gleiche Organisation aufweisen wie die ZBSA. Weiter von Interesse ist, ob der Konkordatsrat ZBSA allein oder mit den anderen Konkordatsräten das Thema aufgenommen hat und auf die Oeraufsichtskommission des Bundes zugegangen ist. Wir sind gespannt auf die Antwort und wie es weitergehen wird.

Die IGPK der ZBSA beantragt den Parlamenten der Konkordatskantone, den vorliegenden Bericht zur Geschäftsprüfung 2014 der ZBSA zur Kenntnis zu nehmen.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Landratspräsident Conrad Wagner: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme dieses Geschäftsberichtes fest.

9 Jahresbericht 2014 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH); Kenntnisnahme

Landrat René Mathis, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission: Ich stelle Ihnen nachfolgend den Jahresbericht 2014 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission IGPK der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch IPH vor. Aufgrund der Rechtslage vom 25. Juli 2003 betreiben elf Deutschschweizer Kantone in Hitzkirch die „Interkantonale Polizeischule“, um in dieser gemeinsamen Institution die Grundausbildung und Weiterbildung der Polizei sicherzustellen. Die elf Kantone sind: AG, BE, BL, BS, LU, NW, OW, SO, SZ, UR und ZG.

Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Konkordanz-Mitglieder zusammen. Der Kanton Nidwalden ist für die laufende Legislatur durch Tobias Käslin und meiner Person vertreten.

Pro Jahr werden zwei Lehrgänge – Frühling und Herbst – durchgeführt. Die Absolventenzahlen haben um 29 Anwärter erneut leicht abgenommen. Waren es im Jahr 2013 noch 292, sind im Berichtsjahr 2014 263 Absolventen zu verzeichnen. Extern Auszubildende sind im normalen Fall ca. 350 Personen. Aus dem Kanton Nidwalden waren 2014 sechs Absolventen in Hitzkirch anwesend. Somit wurde den Polizeikörpern wiederum gut ausgebildetes Personal übergeben.

Die Geschäftsprüfungskommission kann bestätigen, dass die Schule gut funktioniert, ihre Finanzen im Normalfall im Griff hat und in Bezug auf Qualität und Quantität, die von ihr erwarteten Leistungen erfüllt.

Zahlen und Fakten:

- Der Umsatz betrug im Jahr 2014 16.6 Mio. Franken.
- Der Rechnungslegungsstandard ist seit 2013 Swiss GAAP FER.
- Die Bilanzsumme fiel von 2012 bis 2014 von 50.03 Mio. Franken auf 45.5 Mio. Franken.
- Die Pensionskasse hat einen Deckungsgrad per 31.12.14 von 105.5%.
- Der Reingewinn fiel von einem Plus von 457'723 Franken (2013) auf ein Minus von 969'021 Franken (2014). Erstmals seit ihrem Bestehen, schloss die IPH mit einem negativen Betriebsergebnis ab. Der sich im Laufe des Jahres abzeichnende Fehlbetrag konnte mit sofort ergriffenen Sparmassnahmen in seinem Ausmass noch etwas reduziert werden. Die Ursachen für den Negativ-Reingewinn war einerseits der einmalige Entschädigungsaufwand mit dem Weggang des ehemaligen Direktors angefallen. Im Weiteren waren es die budgetierten Einnahmen für die Sicherheitsassistentenausbildung, die ursprünglich in Hitzkirch vorgesehen war, die dann jedoch nicht stattfand.
- Mit dem negativen Betriebsergebnis konnte die Vorgabe des Brutto-Cashflows nur zu 22% erreicht werden, was zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen nicht ausreichte.
- Mit dem Jahresverlust schrumpfte das Eigenkapital von 2.334 Mio. Franken im Vorjahr auf 1.366 Mio. Franken im Jahr 2014.
- Der Kanton Nidwalden beteiligte sich mit 1.6% bzw. 185'953 Franken an den Pauschalabgeltungsbeträgen von total 11.9 Mio. Franken. Das entspricht bei sechs Absolventen 30'992 Franken pro Teilnehmer.

Den Geschäftsbericht mit Bilanz und Betriebsrechnung 2014 der IPH Hitzkirch ist unter der Website: www.iph-hitzkirch.ch zu finden.

Revisionsbericht: Nach der Beurteilung der externen Revisionsstelle, der Finanzkontrolle des Kantons Luzern, entspricht die Jahresrechnung dem am 31. Dezember 2014 abgeschlossenen Rechnungsjahr.

Spezielles / News: Die Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren des Nordwest- und Zentralschweizer-Verbandes haben an der Sitzung vom 3. November 2014 in ihrer Funktion als Konkordatsbehörde die 48-jährige Irene Schönbächler als künftige Direktorin der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch (IPH) gewählt. Frau Schönbächler absolvierte die Polizeioffiziersausbildung am Schweizerischen Polizei-Institut und den dreimonatigen Diplomlehrgang an der FBI National Academy in Quantico/USA. Frau Schönbächler hat am 1. April 2015 ihre neue Stelle angetreten. Die Konkordatsbehörde und der Schulrat freuen sich auf die künftige Zusammenarbeit mit der neuen Direktorin und danken gleichzeitig Urs Winzenried als abtretenden Direktor a.i. für sein Engagement und für die geleistete Arbeit während eines Jahres in einer für die IPH nicht einfachen Zeit.

Wir sind sehr zuversichtlich, dass die IPH ihren Ruf als sehr gute Aus- und Weiterbildungsstätte sowie als attraktives Seminarzentrum auch weiterhin in jeder Beziehung gerecht werden wird.

News aus dem Schulrat: Im letzten Herbst 2014 wählte der Schulrat Jürg Wobmann, Kommandant Kantonspolizei Nidwalden, zum Präsidenten des Schulrates.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir bitten um positive Kenntnisnahme des Jahresberichtes 2014 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

Landratspräsident Conrad Wagner: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme dieses Geschäftsberichtes fest.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Conrad Wagner

Landratssekretär:

Armin Eberli